



**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG  
UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

Wahlpflichtfach Nr. 4

„Nachhaltigkeit durch Zuwanderung – Wandel der Gesellschaft“

**Sprache als Integrationsfaktor  
Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz – die Ist-  
Situation in der Stadt Heilbronn**

**D I P L O M A R B E I T**

zur

Erlangung des Hochschulgrades

**Diplom - Verwaltungswirtin (FH)**

im

Studienjahr 2008 / 2009

vorgelegt von

Simone Ehmann

Erstgutachterin: StRDir Dorothea Koller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Hans-Dieter Rath

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Problemstellung der Arbeit .....	1
1.2 Zielsetzung .....	2
1.3 Aufbau der Arbeit.....	2
<b>2 Integration</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Bedeutung der Sprache</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz</b> .....	<b>7</b>
4.1 Prinzip des Förderns und Forderns .....	7
4.2 Das Ziel der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs.....	8
4.3 Teilnahmeverpflichtung.....	8
4.4 Anreiz-/Sanktionsmaßnahmen .....	9
4.5 Erforderliche Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug.....	11
4.6 Änderung der Integrationskursverordnung .....	14
<b>5 Integrationskurse</b> .....	<b>16</b>
5.1 Sprachkurs .....	16
5.2 Orientierungskurs .....	17
5.3 Teilnahmeberechtigung .....	17
5.4 Teilnahmeverpflichtung.....	21
5.5 Durchführung der Integrationskurse .....	24
5.5.1 Kosten und Finanzierung.....	25
5.5.2 Migrationserstberatung .....	26
5.5.3 Kursträger .....	28
5.6 Integrationsprogramm.....	30
<b>6 Situation in der Stadt Heilbronn</b> .....	<b>32</b>
6.1 Befragung Sprachkursträger.....	33
6.2 Befragung weiterer Akteure .....	36
6.3 Befragung Kursteilnehmer .....	37

---

<b>7</b>	<b>Problemfelder/Chancen .....</b>	<b>44</b>
<b>8</b>	<b>Schlussbetrachtung .....</b>	<b>53</b>
	<b>Anlagen.....</b>	<b>VI</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>XXIII</b>
	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>XXV</b>
	<b>Erklärung nach § 36 III APrOVwgD.....</b>	<b>XXVII</b>

---

## Abkürzungsverzeichnis

AAgAW	Arbeitsagentur mit getrennter Arbeitswahrnehmung <sup>1</sup>
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
ALG II	Arbeitslosengeld II
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Innern
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
IntV	Integrationskursverordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
JMD	Jugendmigrationsdienst
MEB	Migrationserstberatung
n.F.	neue Fassung
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch
VAH-AufenthG	Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz

---

<sup>1</sup> Grundsicherung für Arbeitslose nach dem SGB II (Hartz IV) wird sowohl von den Stadt- bzw. Landkreisen (Kosten der Unterkunft), als auch von den Arbeitsagenturen (Kosten des Lebensunterhalts) bezahlt. Teilweise bestehen deshalb Arbeitsgemeinschaften zwischen Stadt- bzw. Landkreisen und Arbeitsagenturen (so genannten ARGEn). Im Stadtkreis Heilbronn besteht eine solche Arbeitsgemeinschaft nicht, die Bearbeitung erfolgt daher in getrennter Arbeitswahrnehmung.

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersicht Sprachstufen GER.....	VII
Anlage 2: Zeitungsartikel Stuttgarter Zeitung vom 27.11.08 .....	IX
Anlage 3: Fragebogen Kursteilnehmer .....	X
Anlage 4: Auswertung Fragebögen Kursteilnehmer .....	XIV
Anlage 5: Fragebogen Kursträger.....	XVII

# 1 Einführung

In Deutschland leben heute 15,3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, das sind 18,4% der Gesamtbevölkerung<sup>2</sup>, davon sind rund 6,74 Millionen Ausländer<sup>3</sup> (8,2% der Gesamtbevölkerung)<sup>4</sup>. Als klassisches Einwanderungsland kann Deutschland nicht bezeichnet werden. Faktisch ist dies aber bereits seit den 60er Jahren mit Unterzeichnung der ersten Anwerbeverträge der Fall. Jahrzehntlang gab es kein einheitliches Konzept zur Integration für die zu uns kommenden Menschen. Dieser Tatsache wurde nun, mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005, mehr Rechnung getragen.<sup>5</sup> Im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurde erstmals der Grundsatz der Integration bundeseinheitlich geregelt. Für eine gelingende Integration spielen viele Faktoren eine Rolle. Ein ganz wichtiger Aspekt ist die Sprache, daher stellen die Integrationskurse auch das Kernstück der Integrationsbemühungen des Bundes dar. Bereits vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gab es Sprachkurseangebote für Ausländer und Spätaussiedler. Diese Sprachförderung wurde durch den unterschiedlichen Rechtsstatus der Zugewanderten bestimmt. Ziel des Zuwanderungsgesetzes war die Zusammenführung der bisherigen Angebote zu einheitlichen Integrationskursen und die Ausrichtung am individuellen Förderbedarf der Migranten.

## 1.1 Problemstellung der Arbeit

Die Stabstelle Integration im Stadtkreis Heilbronn wurde im Mai 2008 eingerichtet. Sie übernimmt die Gesamtkoordination aller Integrations-

---

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 105 vom 11.03.2008. Abrufbar unter: [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/03/PD08\\_\\_105\\_\\_12521,templateId=renderPrint.psml](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/03/PD08__105__12521,templateId=renderPrint.psml) (abgerufen am 24.02.2009).

<sup>3</sup> Anmerkung der Verfasserin: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird bei auf nicht bestimmte Personen bezogene Aussagen die männliche Form verwendet.

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 059 vom 18.02.2008. Abrufbar unter: [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/02/PD08\\_\\_059\\_\\_12521,templateId=renderPrint.psml](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/02/PD08__059__12521,templateId=renderPrint.psml) (abgerufen am 24.02.2009).

<sup>5</sup> Schmahl, 2007, S. 1.

aktivitäten und – bemühen im Stadtkreis. Um diese Aufgabe wahrzunehmen und neue Projekte ins Leben zu rufen oder an bereits bestehende Aktivitäten anzuknüpfen ist es wichtig, einen guten Überblick über die derzeitige Situation zu haben. Einen Beitrag hierzu leistet diese Diplomarbeit unter anderem im Hinblick auf die Transparenz des Integrationskursangebots.

## **1.2 Zielsetzung**

Das Ziel ist, durch die Erfassung der Ist-Situation bezüglich der Integrationskurse im Stadtkreis Heilbronn, die Transparenz und Koordination zu verbessern. Zur Erfassung der Ist-Situation zählt die Erhebung des Kursangebotes der verschiedenen Sprachkursträger, die Zahl der Migranten, die einen Integrationskurs besuchen und die Zusammenarbeit der an der Organisation der Integrationskurse beteiligten Akteure.

Folgende Akteure werden miteinbezogen:

- Sprachkursträger
- Kursteilnehmer
- Regionalkoordinatorin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Ausländerbehörde Stadt Heilbronn
- Arbeitsagentur mit getrennter Arbeitswahrnehmung (AAgAW)
- Migrationserstberatung
- Jugendmigrationsdienst

## **1.3 Aufbau der Arbeit**

In den ersten Kapiteln werden theoretische Grundlagen und die rechtlichen Vorgaben zu den Integrationskursen behandelt. Im nächsten Teil werden die Ergebnisse der Untersuchung im Stadtkreis Heilbronn vorgestellt. Daran anschließend werden bestehende Schwierigkeiten und dafür denkbare Lösungsvorschläge präsentiert.

Beschlossen wird die Arbeit mit einer Zusammenfassung und Schlussbetrachtung.

## 2 Integration

Das Thema Integration ist seit einigen Jahren in aller Munde und dominierend in der Migrationspolitik. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 wird der Begriff der Integration erstmals auch im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verwendet.<sup>6</sup> In diesem Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, was Integration überhaupt bedeutet.

„Aus dem Lateinischen ‚Wiederherstellung eines Ganzen‘. Allgemeine Bedeutung: (Wieder-) Herstellung einer Einheit; Einbeziehung, Eingliederung in ein größeres Ganzes.“<sup>7</sup> Soweit die Eintragung im Brockhaus-Lexikon. Aus dieser Definition lassen sich verschiedene Aspekte von Integration ableiten.

- Gleichberechtigte Teilhabe bzw. Chancengleichheit

Gemäß § 43 AufenthG ist die Integration auf die Eingliederung in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland gerichtet.<sup>8</sup> Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), bundesweite „Migrations- und Integrationsbehörde“, führt dies folgendermaßen aus: Integration zielt auf die „gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am ökonomischen, sozialen, kulturellen und – wo rechtlich möglich – politischen Leben in Deutschland. Erfolgreiche Integration setzt Anstrengungen sowohl von Migrantinnen und Migranten als auch von der Aufnahmegesellschaft voraus.“<sup>9</sup>

Integration kann als Schaffung von gleichberechtigter Teilhabe oder Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund zu Menschen ohne Migrationshintergrund bezeichnet werden. Ein Blick in Statistiken zeigt jedoch, dass dies noch nicht Realität ist. Kinder mit

---

<sup>6</sup> Groß, ZAR 2007, S. 315.

<sup>7</sup> Brockhaus Enzyklopädie, 10. Band, 19. Auflage, F.A. Brockhaus Mannheim.

<sup>8</sup> Vgl. VAH-AufenthG Nr. 43.1.1.

<sup>9</sup> BAMF: Sprachliche Bildung für Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland/Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe des Bundesweiten Integrationsprogramms nach § 45 Aufenthaltsgesetz im Handlungsfeld sprachliche Bildung, März 2008, S. 7.



Migrationshintergrund schneiden im schulischen Vergleich schlechter ab als ihre Mitschüler ohne Migrationshintergrund. Sie schaffen seltener den Wechsel von der Grundschule zur Realschule oder ins Gymnasium und sie verlassen die Schule häufiger ohne Schulabschluss.<sup>10</sup> Dadurch verschlechtern sich unter anderem ihre Chancen am Arbeitsmarkt, was sich am überproportionalen Anteil der Ausländer bei der Arbeitslosigkeit widerspiegelt.<sup>11</sup> Einer der wichtigsten Punkte, diese Defizite zu mindern, ist die Sprache. Erst durch Beherrschen der deutschen Sprache erschließen sich Teilhabebereiche wie Schulbildung und Arbeitsmarkt (mehr dazu unter Kapitel 3). Integration bedeutet, dass bisher außen stehende Personen zu dazugehörigen Mitgliedern der Gesellschaft des Einwanderungslandes werden. Integration bezeichnet eine *„kombinatorische Schaffung eines neuen Ganzen unter Einbringung der Werte und Kultur der außen stehenden Gruppe in die neue Gesellschaft, bei Erhalt einer eigenen ‚Identität‘“*.<sup>12</sup>

- Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe; sie kann zwar mit Mitteln des Rechts angestoßen werden, die eigentliche Integrationsleistung ist jedoch von der Gesellschaft zu erbringen.<sup>13</sup>

Voraussetzung dafür ist nicht nur der Abbau von Vorurteilen, sondern auch die Bereitschaft, selbstkritisch das eigene Denken und Handeln zu hinterfragen und sich auf einen gegenseitigen Lernprozess einzulassen.<sup>14</sup>

- In Deutschland wird Integration oft fälschlicherweise mit Assimilation gleichgesetzt. Assimilation bedeutet, die völlige Anpassung und Übernahme der Kultur des Aufnahmelandes und damit die Aufgabe der eigenen Kultur und Tradition. Dies ist aber nicht der Fall: Integration hat nicht Einfalt, sondern Vielfalt zur Folge.<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. BAMF: Schulische Bildung von Migranten in Deutschland, Working Paper 13, 2008, S. 4-6. Ebenso Stuttgarter Zeitung „Jünger, meist schlechter ausgebildet, öfter ohne Arbeit“ vom 27.11.2008, beigelegt in Anlage 2.

<sup>11</sup> Vgl. BAMF: Integration in Zahlen, 2006, S. 26 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Thiele, DÖV 2007, S. 58, (zit. nach: Speck, Otto: System Heilpädagogik – Eine ökologische reflexive Grundlegung, 2. Aufl., München 1991, S. 294).

<sup>13</sup> Vgl. Griesbeck, ZAR 2002, S. 306.

<sup>14</sup> Vgl. Limbach, 2008, S. 46 f.

<sup>15</sup> Vgl. Thiele, DÖV 2007, S. 58.

### 3 Bedeutung der Sprache

Menschen sind „soziale Wesen“ und auf Beziehungen angelegt. Es ist ein Grundbedürfnis aller Menschen, sich mitzuteilen, die eigenen Gefühle, Gedanken, Ängste und Erwartungen in Worte zu fassen. Fehlt die Kommunikation mit anderen Menschen kommt es zu Isolation und Vereinsamung. Sprache ist eines der elementarsten Dinge, die wir zum Überleben brauchen. Die empfundene Hilflosigkeit, wenn man weder Verkehrsschilder, Hinweise, Nachrichten im Radio oder Fernsehen, Gespräche auf der Straße oder Ansagen in U-Bahnen verstehen kann, ist wohl am Beispiel des Urlaubers in einem fremden Land, deren Sprache er nicht verstehen, geschweige denn sprechen oder schreiben kann, sehr gut nachvollziehbar.

Sprache wird als „Schlüssel der Integration“ bezeichnet. Im Folgenden soll ein Überblick gegeben werden, warum Sprache so bedeutend für die Integration ist.

Sprache ist zunächst Teil der kulturellen Dimension der sozialen Integration. Die Sprache hat aber eine weit darüber hinausgehende Bedeutung, da sie mehrere Funktionen erfüllt. Sie ist erstens eine wertvolle Ressource: Über sie können andere Ressourcen, wie zum Beispiel Bildung, erlangt werden und sie ist Teil des Humankapitals<sup>16</sup>. Zweitens ist die Sprache Symbol: Mit der Sprache lassen sich Dinge bezeichnen, innere Zustände ausdrücken, Aufforderungen transportieren und Situationen „definieren“. Als dritte Funktion ist die Sprache Medium der Kommunikation.<sup>17</sup>

Sie ist darüber hinaus für die Aufnahme sozialer Kontakte und zur Identifikation von Bedeutung. Besonders wichtig ist die Sprache für die strukturelle Integration. Als Teil des Humankapitals ist sie mitverantwortlich für die Platzierung im Bildungssystem und auf dem

---

<sup>16</sup> Unter Humankapital wird die Kombination von Wissen, Fähigkeiten und Erfahrungen einer Person verstanden.

<sup>17</sup> Vgl. Esser, 2006b, S. 52 f.

Arbeitsmarkt.<sup>18</sup> Die Sprache des Aufnahmelandes ist damit zentrale Bedingung jeder weiteren Sozialintegration.<sup>19</sup>

Kurz zusammengefasst könnte die Bedeutung der Sprache auch so formuliert werden: Sprache ist ganz wesentliche Voraussetzung für Integration, da Sprache „Grundlage für das zwischenmenschliche Verstehen und soziale Handeln, ein wesentliches Werkzeug für Kultur und Bildung sowie Grundlage für die Wahrnehmung von Rechten wie insbesondere die politische Partizipation [ist].“<sup>20</sup>

Das Goethe-Institut wirbt auf seiner Homepage für das Erlernen der deutschen Sprache. Mit „10 Gründen für Deutsch“ zeigt das Institut welche vielfältigen Bereiche sich durch den Spracherwerb erschließen:

Geschäftsleben, globale Karriere; Tourismus und Hotelfach; Wissenschaft und Forschung; Kommunikation; Kulturelles Verständnis; Reisen; Genuss von Literatur, Musik, Kunst und Philosophie; Studien- und Arbeitsmöglichkeiten in Deutschland; Austauschprogramme.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. Esser, 2006a, S. 7 f.

<sup>19</sup> Vgl. Esser, 2006b, S. 52 f.

<sup>20</sup> Thiele, DÖV 2007, S. 60, vgl. auch Schindler, ZAR 2004, S. 319.

<sup>21</sup> <http://www.goethe.de/lrn/prj/zgd/deindex.htm> (abgerufen am 24.02.2009)

## 4 Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28.08.2007 wurde unter anderem auch das dritte Kapitel „Integration“ des AufenthG verändert. Einerseits mussten europäische Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden, andererseits fanden auch Verbesserungen, die sich seit Einführung der Integrationskurse Anfang 2005 gezeigt hatten, und Ergebnisse aus dem Evaluationsbericht der Firma Rambøll Management Eingang in die Gesetzesänderung. Aufgrund der Evaluation der Integrationskurse wurde auch die Integrationskursverordnung (IntV) geändert. Die Änderungen traten am 08.12.2007 in Kraft. Zur Verständlichkeit der jetzt geltenden Rechtslage werden die Änderungen kurz vorgestellt.

### 4.1 Prinzip des Förderns und Forderns

Mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes wird erstmals das Prinzip des „Förderns und Forderns“ aufgenommen. Dies hat zunächst klarstellende Funktion: Integration wird nicht nur gefördert, sondern von Ausländern – mit einer Bleibeperspektive in Deutschland - werden auch Integrationsbemühungen gefordert. Ausländer, die langfristig in Deutschland leben wollen, müssen eigene Anstrengungen zu ihrer Integration leisten. Dies umfasst zumindest ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die Anerkennung des staatlichen Gewaltmonopols, der Demokratie, des Rechtsstaates, die Grund- und Menschenrechte, sich zur Glaubens-, Religions- Meinungs- und Pressefreiheit sowie zur Gleichberechtigung von Mann und Frau zu bekennen<sup>22</sup>. Es erfordert aber gleichzeitig auch Anstrengungen der Aufnahmegesellschaft. Somit ist der

---

<sup>22</sup> Vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 177, ebenso: BR-Drs. 224/07, Seite 320. Kritisch dazu Groß, (ZAR 9/07, S. 318) aus welchem Grund bei der Aufzählung eine selektive Auswahl des Grundrechtskatalogs vorgenommen wurde und z.B. die Eigentumsgarantie nicht genannt ist.

Prozess der Integration immer ein wechselseitiger und bedarf der Anstrengung Aller. Durch die stärkere Betonung des Forderns wurden gleichzeitig die Verpflichtung nach § 44a AufenthG (siehe unter 4.3) und die Sanktionsmaßnahmen (siehe unter 4.4) erweitert und modifiziert.

## **4.2 Das Ziel der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs**

In § 43 Abs. 2 AufenthG wurde das Ziel der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs aufgenommen. Damit soll die Prüfungsteilnahme als Ziel für die Kursteilnehmer vorgesehen werden. Der bisherige Grundsatz der ordnungsgemäßen Teilnahme bedeutete, dass die Teilnahme am gesetzlich vorgesehenen Abschlusstest freiwillig war. Neben der geringen Teilnahmequote an der Prüfung bestand auch das Problem, dass die Kursträger die Teilnehmer sehr unterschiedlich auf die Prüfungen vorbereiteten. Rund ein Drittel der Kursträger maß dem Test wenig bis gar keine Bedeutung bei. Nur 40% der Kursträger bereiteten die Teilnehmer gezielt auf die Prüfung zum Zertifikat Deutsch vor, eine intensive Kursvorbereitung wurde nur bei 5% der Kursträger festgestellt.<sup>23</sup>

*„Es konnte aber in der Evaluation der Kurse festgestellt werden, dass eine gezielte Vorbereitung auf die Prüfung zum Zertifikat Deutsch unabhängig von der Vorqualifikation der Ausländer zu höheren Erfolgsquoten im Vergleich zu denjenigen Sprachkursen führt, bei denen keine Prüfungsvorbereitung erfolgt.“<sup>24</sup>*

## **4.3 Teilnahmeverpflichtung**

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz wurde die Verpflichtungsregelung in § 44a AufenthG umfassend neu gestaltet und für die Ausländerbehörden vereinfacht.

So ist die Vorgabe eines Kontingents für Verpflichtungen im Rahmen verfügbarer Kursplätze entfallen. § 44a AufenthG enthält für die

---

<sup>23</sup> Vgl. BMI: Hinweise zum Richtlinienumsetzungsgesetz vom 18.12.2007, S. 61 f.

<sup>24</sup> Vgl. ebenda, S. 62.

Ausländerbehörden keine Obergrenzen für die Zahl der Verpflichtungen mehr. Die Voraussetzung der zumutbaren Erreichbarkeit von Kursplätzen (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG a.F.) wurde ebenfalls gestrichen. Durch die Neuregelung der IntV kann das BAMF nun grundsätzlich einen Zuschuss zu Fahrtkosten gewähren oder die Fahrtkosten ganz übernehmen (dazu mehr unter Punkt 4.6).

Außerdem hatte die Ausländerbehörde bisher die Möglichkeit, Ausländer, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, zu Integrationskursen zu verpflichten. Diese Möglichkeit wurde aufgehoben. Gleichzeitig wurde auch die Sanktionsregelung nach § 44a Abs. 3 AufenthG gestrichen, danach konnten die SGB II - Leistungen bis zu 10% gekürzt werden. Für diese Personengruppe ist jetzt ausschließlich die Stelle zuständig, die die Leistungen nach dem SGB II bewilligt (dazu mehr unter Punkt 4.4 „Leistungskürzung“).<sup>25</sup>

#### **4.4 Anreiz-/Sanktionsmaßnahmen**

Die bereits bestehenden Anreiz- und Sanktionsmaßnahmen wurden durch das Richtlinienumsetzungsgesetz verbessert und einzelne Regelungen neu eingeführt. Zum besseren Verständnis sollen alle, auch bereits bestehende, Anreiz- und Sanktionsmaßnahmen vorgestellt werden.

**a) Sanktionsmaßnahmen:** Der Ausländer ist auf die möglichen Folgen einer Verletzung der Teilnahmepflicht hinzuweisen.

**Leistungskürzung** (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) Bisher war die Kürzung von Sozialleistungen durch die Ausländerbehörde von bis zu 10% möglich (§ 44a Abs. 3 S. 2 AufenthG a.F.). Dies stellte eine nicht gerechtfertigte Privilegierung der verpflichteten Ausländer gegenüber anderen ALG II-Empfängern dar, da Sozialleistungen nach §§ 15 i.V.m. 31 SGB II um 30% gekürzt werden können. Dies wurde nun dahingehend geändert, dass für die Personengruppe der ALG II - Empfänger ausschließlich die Stelle zuständig ist, die die Leistungen bewilligt, sie ist

---

<sup>25</sup> Vgl. VAH-AufenthG zu § 44a AufenthG.

auch allein für die Sanktionen nach dem SGB II zuständig. Dem verpflichteten Ausländer können somit die Sozialleistungen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. §§ 15 und 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SGB II ebenfalls bis zu 30% gekürzt werden.

**Auferlegung der Kosten** für den Integrationskurs (§ 44a Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Hier hat sich keine Änderung zur alten Rechtslage ergeben. Das heißt der Kostenbeitrag (1 € pro Unterrichtsstunde) kann vorab durch Gebührenbescheid erhoben werden.

**Bußgeld** (§ 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG) Der Bußgeldtatbestand wurde neu in das Gesetz aufgenommen. Ein Bußgeld kann bei Verletzung der Teilnahmepflicht verhängt werden. Der Bußgeldrahmen richtet sich nach § 98 Abs. 5 AufenthG (letzte Alternative) und kann bis zu 1.000 Euro betragen.

**Verwaltungszwang** (§ 44a Abs. 3 Satz 2 AufenthG) Diese Vorschrift hat lediglich klarstellenden Charakter, da Verwaltungsakte, die nach anderen Vorschriften des AufenthG erlassen werden, ebenfalls mit Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckt werden können, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

**Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis** (§ 8 Abs. 3 AufenthG). Diese Möglichkeit wird im Gegensatz zur alten Rechtslage ausdifferenziert. Bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs reduziert sich im Falle einer Ermessensentscheidung das Ermessen auf eine Soll-Versagung. Im Falle eines Anspruchs auf Verlängerung reduziert sich dieses auf eine Kann-Versagung.

Grundsätzlich ist darüber hinaus auch eine **Ermessensausweisung** nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG bei wiederholten Verstößen gegen die Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs denkbar.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. BMI: Hinweise zum Richtlinienumsetzungsgesetz vom 18.12.2007, S. 67 ff.; ebenfalls Breitzkreutz, ZAR 2007, S. 385.

### **b) Anreizsysteme:**

**Kostenrückerstattung:** Gem. § 9 Abs. 6 IntV kann das BAMF Kursteilnehmern, die den Integrationskurs innerhalb von zwei Jahren erfolgreich (§ 17 Abs. 2 IntV) beenden, 50% des Kostenbeitrags erstatten.

**Erteilung der Niederlassungserlaubnis:** Mit der erfolgreichen Beendigung des Integrationskurses gelten die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8 AufenthG zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis als nachgewiesen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

**Frühere Einbürgerung:** Hat der Ausländer einen Integrationskurs erfolgreich beendet, verkürzt sich die Einbürgerungsfrist von acht auf sieben Jahre (§ 10 Abs. 3 Satz 1 StAG). Weist der Ausländer besondere Integrationsleistungen vor, insbesondere bessere als ausreichende deutsche Sprachkenntnisse<sup>27</sup>, kann die Frist sogar auf sechs Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 StAG).<sup>28</sup>

## **4.5 Erforderliche Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug**

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz wurde in § 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG die Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.“ Auch für den Nachzug eines Ehepartners zu einem deutschen Staatsangehörigen ins Bundesgebiet gilt diese Anforderung, da in § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG auf die Regelung in § 30 AufenthG verwiesen wird. Unter einfache Deutschkenntnisse wird die Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verstanden. Die Stufe A1 umfasst:

*„Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter*

---

<sup>27</sup> Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe B1 GER, siehe Anlage 1, abrufbar auch unter: <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm> (abgerufen am 24.02.2009).

<sup>28</sup> Vgl. Kau, ZAR 2007, S. 187 ff.



*Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.*<sup>29</sup>

Erstmals stellt der Gesetzgeber an Zuwanderer bereits vor der Einreise Anforderungen. Diese Neuregelung soll der Bekämpfung von Zwangsehen dienen und die Integration der nachziehenden Ehepartner vereinfachen und beschleunigen. Viele Ausnahmen erschweren jedoch die Beratung der Migranten. Ausgenommen vom Spracherfordernis sind nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG insbesondere:

- Nachziehende zu Asylberechtigten und Genferkonventionsflüchtlingen, zu Hochqualifizierten, Selbständigen, Forschern und Daueraufenthaltsberechtigten.
- Keine Sprachkenntnisse braucht derjenige Ehegatte nachzuweisen, der wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, diese nachzuweisen.
- Wenn der nachziehende Ehegatte einen erkennbar geringen Integrationsbedarf aufweist bzw. keine Berechtigung zur Integrationskursteilnahme aus anderen Gründen hat. (Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist insbesondere bei akademisch ausgebildeten Ehegatten anzunehmen.) Trotzdem muss geprüft werden, ob die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 IntV vorliegt, dass sich der Nachziehende ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik integrieren wird.
- Nachziehende zu in Deutschland lebenden Unionsbürgern.<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> Anlage 1.

<sup>30</sup> Vgl. EuGH Urteil vom 25.07.2008, C 127/08.

- Wenn der Nachzug zu Staatsangehörigen erfolgt, die auch zu langfristigen Aufenthalten ohne Visum einreisen dürfen (§ 41 Abs. 1 und 2 AufenthV), dies sind Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie diejenigen Staatsangehörigen von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino, die im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

Der Nachweis von Sprachkenntnissen entfällt auch in den Fällen, in denen sich der Ehegatte nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält, was z.B. bei Mitarbeitern von international tätigen Wirtschaftsunternehmen oder Gastwissenschaftlern häufig der Fall ist.<sup>31</sup>

Aufgrund dieser Ausnahmen wäre es zum Beispiel denkbar, dass der thailändische Ehemann, der zu der in Deutschland lebenden australischen Ehefrau nachzieht, keine Sprachkenntnisse vorweisen muss, wohl aber wenn er zu seiner deutschen Ehefrau ziehen wollte.

Das Erfordernis einfacher Sprachkenntnisse ist stark umstritten, zum einen, ob die Regelung überhaupt sinnvoll ist und ob sie andererseits mit höher rangigem Recht sowie dem Grundgesetz vereinbar ist.<sup>32</sup> Aus Platzgründen soll hier nur die aktuellste Rechtsprechung dargestellt werden. Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit seinem Urteil vom 19.12.2007 (Az.: VG 5 V 22.07) entschieden, dass die Anforderung von einfachen Deutschkenntnissen nicht verfassungswidrig sei und insbesondere mit der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie, Art. 6 – Schutz von Ehe und Familie sowie Art. 3 – Gleichbehandlungsgrundsatz, vereinbar wäre. Auch bliebe es dem Gesetzgeber unbenommen, an die in der Aufenthaltsverordnung geregelte Visumsfreiheit pauschal den Verzicht des Sprachnachweises zu knüpfen.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. Storr, 2008, S. 264 f.

<sup>32</sup> Vgl. Hillgruber, ZAR 2006, S. 304 ff, Kingreen, ZAR 2007, S. 13 ff.

<sup>33</sup> VG Berlin vom 19.12.2007 (Az: VG 5 V 22.07), S. 5 ff.

## 4.6 Änderung der Integrationskursverordnung

Im Jahr 2006 hat die Bundesregierung der Firma Rambøll Management den Auftrag zur Evaluierung der Integrationskurse übertragen. Der Evaluationsbericht wurde dem Bundestag zum 01. Juli 2007 vorgelegt (vgl. § 43 Abs. 5 AufenthG). Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation wurde die Integrationskursverordnung (IntV) geändert. Die Neufassung trat am 08.12.2007 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Verringerung der Höchstteilnehmerzahl pro Kursgruppe auf 20 Personen (bisher 25) (§ 14 Abs. 2 IntV)
- Die Einführung einer neuen speziellen Kursart: Förderkurs – für Teilnehmer mit erhöhtem sprachpädagogischem Förderbedarf (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 IntV)
- Die Erhöhung der Stundenzahl in den speziellen Integrationskursen (Jugendintegrationskurs, Frauen- bzw. Elternintegrationskurs, Alphabetisierungskurs und Förderkurs) auf 900 Stunden im Sprachkursteil (§ 13 Abs. 1 IntV)
- Die Einführung von Intensivkursen mit insgesamt 430 Stunden (§ 13 Abs. 2 IntV)
- Die Erstattung von Fahrtkosten für Teilnehmer, die von den Trägern der Grundsicherung zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden und für kostenbefreite Teilnehmer (§ 4 Abs. 4 Satz 1 IntV)
- Ermessen bei der Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses für Teilnehmer, die von den Ausländerbehörden zur Teilnahme verpflichtet wurden (§ 4 Abs. 4 Satz 2 IntV)
- Einmalige Wiederholungsmöglichkeit für den Aufbausprachkurs bei Nichtbestehen des Abschlusstests (§ 5 Abs. 4 IntV)
- Rückerstattung von 50% des Kostenbeitrags bei Bestehen des Abschlusstests innerhalb von zwei Jahren (§ 9 Abs. 6 IntV).

- Ausweitung des Stundenumfangs des Orientierungskurses auf 45 (zuvor 30) Unterrichtsstunden (§ 12 IntV).
- Qualifikationsanforderung für Lehrkräfte im Orientierungskurs (§ 15 Abs. 4 IntV).
- Bundeseinheitlicher Test zum Orientierungskurs (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 IntV).<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. Evaluationsbericht der Firma Rambøll Management. Abrufbar unter:  
[http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/ZuwanderungIntegration/DatenundFakten/Evaluation\\_Integrationskurse\\_\\_de,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Evaluation\\_Integrationskurse\\_de.pdf](http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/ZuwanderungIntegration/DatenundFakten/Evaluation_Integrationskurse__de,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Evaluation_Integrationskurse_de.pdf) (abgerufen am 24.02.2009)

## 5 Integrationskurse

Die Integrationsbemühungen des Bundes sind auf die gleichberechtigte Teilhabe von Zuwanderern in allen Bereichen des wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenlebens gerichtet.<sup>35</sup> Ziel der Integrationsförderung ist das friedliche Miteinander von Migranten und Einheimischen. Die drei wichtigsten Säulen der Integrationsförderung des Bundes sind die Integrationskurse (Punkt 5.1 bis 5.4), die Migrationserstberatung (Punkt 5.5.2) und das bundesweite Integrationsprogramm (Punkt 5.6). Den Kern aber bilden die Integrationskurse (§ 43 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Sie sollen die Ausländer soweit mit den Lebensverhältnissen in Deutschland vertraut machen, dass sie sich ohne Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig zurechtfinden können (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Die Integrationskurse bestehen aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs, die in der Regel zusammen 645 Stunden umfassen.

### 5.1 Sprachkurs

Der Sprachkurs besteht aus einem Basis- und einem Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer (je 300 Stunden). Für besondere Integrationskurse (Jugendintegrationskurs, Frauen- bzw. Elternintegrationskurs, Alphabetisierungskurs und Förderkurs) sind 900 Stunden im Sprachkursteil vorgesehen (§ 13 Abs. 1 IntV). Das Ziel ist das Erreichen „ausreichender“ Sprachkenntnisse (§ 43 Abs. 3 AufenthG). Ausreichende Sprachkenntnisse wurden in § 3 Abs. 2 IntV festgelegt als das Erreichen der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Diese beinhaltet folgende Kenntnisse:

*„Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen*

---

<sup>35</sup> Vgl. § 43 Abs. 1 AufenthG

*man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.*<sup>36</sup>

## 5.2 Orientierungskurs

Abgerundet wird das Angebot der Integrationskurse durch einen 45-stündigen Orientierungskurs. Er soll Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands vermitteln (§ 43 Abs. 3 AufenthG). Dabei werden zum Beispiel Themen wie die religiöse Vielfalt, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung und der Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen behandelt. Der Orientierungskurs findet im Anschluss an den Sprachkurs statt.<sup>37</sup>

## 5.3 Teilnahmeberechtigung

Wer Anspruch zur Teilnahme an einem Integrationskurs hat regelt § 44 AufenthG. Hauptzielgruppe sind Neuzuwanderer. Voraussetzung für einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch ist, dass sich der Ausländer rechtmäßig und auf Dauer in der Bundesrepublik aufhalten wird. Der Anspruch auf Teilnahme am staatlich geförderten Kurs entsteht, wenn dem Ausländer zum ersten Mal

- eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18 AufenthG oder als Selbständigem nach § 21 AufenthG (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG) oder
- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs gemäß § 28, 29, 30, 32 und 36 AufenthG (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b AufenthG) oder
- eine Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder anerkanntem Flüchtling im Sinne der Genfer

---

<sup>36</sup> Anlage 1.

<sup>37</sup> Vgl. Kapinos, IFLA 2006, S. 85 ff.

Flüchtlingskonvention nach § 25 Abs. 2 (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c AufenthG) oder

- eine Aufenthaltserlaubnis als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38 a (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d AufenthG) oder
- ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

erteilt wird.

Als dauerhafter Aufenthalt wird in § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG die erstmals erteilte Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr oder der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten definiert, soweit der Aufenthalt der Natur nach nicht nur vorübergehend ist, wie zum Beispiel Ausbildung, Au-Pair, Praktikum oder Saisonarbeit. Dieser Teilnahmeanspruch erlischt 2 Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei Wegfall dieses Aufenthaltstitels (§ 44 Abs. 2 AufenthG). Eine Teilnahme ist dann nur noch über Absatz 4 (Ermessensentscheidung) möglich. In § 44 Abs. 3 AufenthG gibt es jedoch Ausnahmetatbestände. Liegen diese vor, hat der Ausländer, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, keinen Anspruch auf Kursteilnahme. Hierzu zählen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik fortsetzen (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)
- Ausländer mit erkennbar geringem Integrationsbedarf (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Nach § 4 Abs. 2 IntV liegt ein erkennbar geringer Integrationsbedarf dann vor, wenn der Ausländer zwei Voraussetzungen erfüllt:
  - a)** Er hat (1) einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation, es sei denn, er kann wegen mangelnder Deutschkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen oder (2) er übt eine Erwerbstätigkeit aus, die regelmäßig eine unter eins

ausgeführte Qualifikation voraussetzt **und b)** es muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird.

- Ausländer mit bereits ausreichenden Deutschkenntnissen (§ 44 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Das Ziel der staatlichen Integrationskurse ist die Vermittlung des Sprachniveau B1 GER<sup>38</sup>, nicht jedoch die Erreichung eines Maximums an Sprachausbildung. Eine über die Stufe B1 hinausgehende Weiterbildung wird nicht über staatlich finanzierte Integrationsmaßnahmen bereitgehalten. Dies liegt in der Verantwortlichkeit jedes Einzelnen. Der Sprachstand wird bei der persönlichen Vorsprache des Ausländers in der Ausländerbehörde festgestellt. Hierzu wurde vom BAMF ein Sprachtest entwickelt und zur Verfügung gestellt.

Die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs und Abschlusstest bleibt in diesen Fällen jedoch unberührt, da die Zielsetzung des Orientierungskurses nicht die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenz ist. Die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland ist selbst bei Bestehen von ausreichenden Deutschkenntnissen unerlässlich.

Auch die im Folgenden aufgezählten Personengruppen haben keinen Teilnahmeanspruch, da sie nicht in § 44 Abs. 1 AufenthG genannt sind:

- Hochqualifizierte (§19) sowie Forscher (§20), hier wird aufgrund der Qualifikation eine Integration auch ohne Integrationskurs erwartet,
- Ausländer, die nach §§ 16, 17 AufenthG vorübergehend zur Ausbildung, zum Studium oder Schulbesuch einreisen,
- Unionsbürger,
- Ausländer, die keine Neuzuwanderer sind, sondern schon länger in der Bundesrepublik leben,

---

<sup>38</sup> Vgl. Anlage 1.



- Ausländer, die aus humanitären Gründen aufgenommen werden (§§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG).

Da diese Ausländer keinen Teilnahmeanspruch haben können sie lediglich über § 44 Abs. 4 AufenthG (Ermessensentscheidung) im Rahmen verfügbarer Kursplätze an einem Integrationskurs teilnehmen.

Zu unterscheiden vom Teilnahmeanspruch ist die Teilnahmeberechtigung. Dieser Begriff ist weiter gefasst und beinhaltet zum einen Personen, deren Teilnahmeanspruch oder -verpflichtung sich unmittelbar aus dem AufenthG ergibt, und zum anderen Personen, die – ohne einen Rechtsanspruch auf Teilnahme zu besitzen – zur Teilnahme zugelassen werden. Teilnahmeberechtigt sind folglich:

- (1) Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 AufenthG haben,
- (2) Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 oder 2 BVG) und deren Familienangehörige (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BVG), die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BVG haben,
- (3) Personen, die nach § 44 Abs. 4 AufenthG zur Teilnahme zugelassen worden sind,
- (4) Ausländer, die nach § 44a AufenthG zur Teilnahme verpflichtet wurden,

Teilnahmeberechtigte sind zur einmaligen Teilnahme am Integrationskurs berechtigt (§ 4 Abs. 1 IntV).

Zum Schluss eine kurze Übersicht zur Kursteilnahme durch Ermessensentscheidung nach § 44 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 5 IntV. Die Zulassung ist für diejenigen Ausländer, die sich dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, aber keinen Teilnahmeanspruch (mehr) besitzen. Besondere Bedeutung hat dies im Hinblick auf die „nachholende Integration“ von bereits länger in Deutschland lebenden Ausländern, bei Unionsbürgern oder auch bei deutschen Staatsangehörigen, wenn sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind (z.B. Spätaussiedler). Die Zulassung

erfolgt nach schriftlichem Antrag durch das BAMF. Die schriftliche Bestätigung stellt die Teilnahmeberechtigung dar, die 2 Jahre gültig ist (vgl. § 5 IntV).

## 5.4 Teilnahmeverpflichtung

Unter bestimmten Voraussetzungen hat ein Ausländer nicht nur einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, sondern er ist zur Teilnahme verpflichtet (§ 44a AufenthG). Für drei Fallgruppen besteht eine Teilnahmepflicht:

### 1. Fallgruppe:

Ausländer, die einen Teilnahmeanspruch haben (§ 44 AufenthG) **und**

- a) sich nicht auf einfache Art (Stufe A1 GER<sup>39</sup>) in deutscher Sprache verständigen können (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG) oder
- b) die zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 AufenthG nicht über ausreichende Deutschkenntnisse (Stufe B1 GER<sup>40</sup>) verfügen. Zuständig für die Verpflichtung ist die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde prüft bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels ob die erforderlichen Deutschkenntnisse vorhanden sind. Das Fehlen einfacher Sprachkenntnisse liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Ausländer bei der persönlichen Vorsprache nicht ohne Hilfe Dritter verständlich machen kann. Das Fehlen ausreichender Kenntnisse ist anzunehmen, wenn der Ausländer sich nicht einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern kann. Außerdem ist bei dieser Fallgruppe § 44a Abs. 1 S. 2 AufenthG zu beachten: die Begründung der Teilnahmepflicht bedarf eines feststellenden Verwaltungsaktes. Dieser ergeht mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.<sup>41</sup>

---

<sup>39</sup> Vgl. Anlage 1.

<sup>40</sup> Vgl. ebenda.

<sup>41</sup> Vgl. VAH-AufenthG, Nr. 44a.

### 2. Fallgruppe:

Ausländer, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und bei denen die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II vorgesehen ist (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Zuständig für die Verpflichtung ist hier der Träger der Grundsicherung.

### 3. Fallgruppe:

Ausländer, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und von der Ausländerbehörde zur Teilnahme aufgefordert werden (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Eine besondere Integrationsbedürftigkeit liegt gem. § 4 Abs. 3 IntV insbesondere dann vor, wenn sich der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht auf einfache Art<sup>42</sup> in deutscher Sprache verständigen kann. Gem. § 87 Abs. 2 Satz 2 AufenthG soll jede öffentliche Stelle unverzüglich die Ausländerbehörde unterrichten, wenn sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben von einem Fall der besonderen Integrationsbedürftigkeit Kenntnis erlangt.

Alle betroffenen Ausländer sollen mit der Aufforderung zur Teilnahme am Integrationskurs auf die Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen werden.

§ 44a Abs. 1 Sätze 2 bis 6 AufenthG regeln die Zuständigkeit zur Teilnahmeverpflichtung, wenn aufenthaltsrechtliche und sozialrechtliche Verpflichtungsregelungen konkurrieren. Der Ausländer also sowohl von der Ausländerbehörde als auch vom Träger der Grundsicherung verpflichtet wurde. Dabei gilt der Grundsatz, dass die sozialrechtliche Verpflichtung, durch eine Eingliederungsvereinbarung, vorrangig ist. Besteht jedoch bereits ein feststellender Verwaltungsakt der Ausländerbehörde so ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende grundsätzlich an diese Regelung gebunden. Ausnahmsweise kann er jedoch von der getroffenen Regelung abweichen, insbesondere dann, wenn der Arbeitslose in eine Erwerbstätigkeit

---

<sup>42</sup> Entspricht der Stufe A1 GER, vgl. Anlage 1.

vermittelt werden kann und eine gleichzeitige Teilnahme am Integrationskurs nicht zumutbar ist. Eine Doppelverpflichtung wird durch die Mitteilung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende an die Ausländerbehörde verhindert.

§ 7 Abs. 2 IntV legt den verpflichteten Ausländern eine Mitwirkungspflicht auf, indem sie sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anmelden müssen und auf Verlangen der Behörde den Nachweis über die Anmeldung vorzuzeigen haben.

Auch bei der Teilnahmeverpflichtung gibt es Ausnahmen (§ 44a Abs. 2 und 2a AufenthG). In folgenden Fällen ist eine Verpflichtung nicht möglich:

- wenn der Ausländer sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befindet. Es wird unterstellt, dass der Ausländer die notwendigen Deutsch- und Landeskenntnisse während der Ausbildung erwirbt und nicht zusätzlich einen Integrationskurs braucht.
- Der Ausländer die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweist.
- Die Teilnahme des Ausländers auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist. Zu denken ist hier an besondere berufliche, familiäre oder persönliche Umstände, wie z.B. eine geistige Behinderung oder die Pflege von Familienangehörigen. Die Erziehung eigener Kinder führt dagegen nicht ohne weiteres zur Unzumutbarkeit der Kursteilnahme, da es die Möglichkeit von Kinderbetreuung während der Kurse gibt.
- Nach Abs. 2a sind Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG besitzen von der Verpflichtung zum Orientierungskurs ausgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat der EU zur Erlangung ihrer Rechtstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte an Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben.

Versäumt der Ausländer selbst verschuldet seine Teilnahmepflicht, drohen ihm Sanktionsmaßnahmen. (Ausführliche Darstellung unter Kapitel 4.4.)<sup>43</sup>

## 5.5 Durchführung der Integrationskurse

Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG und § 1 IntV werden die Integrationskurse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)<sup>44</sup> koordiniert und durchgeführt. Das BAMF kann sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen. Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 ist das BAMF die zentrale „Migrations- und Integrationsbehörde“ auf Bundesebene, hier werden alle Integrationsmaßnahmen gebündelt, aufeinander abgestimmt und koordiniert. Dem Bundesamt wurden in diesem Zusammenhang neue Aufgaben übertragen:

- die Steuerung und Koordinierung von Integrationskursen
- die Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogramms in Zusammenarbeit mit den zentralen Akteuren der Integrationsförderung
- die Steuerung und Koordination der Migrationserstberatung
- die Förderung von Integrationsprojekten
- die konzeptionelle Weiterentwicklung der Integrationsförderung in Deutschland.
- Bereitstellen von Informationen sowohl für Zuwanderer als auch für Ausländerbehörden, Integrationskursträger und weitere Akteure im Integrationsprozess.
- Führen des Ausländerzentralregisters<sup>45</sup>

Darüber hinaus ist beim BAMF das Bundesinstitut für Bevölkerungs- und Migrationsforschung als unabhängige wissenschaftliche Forschungseinrichtung angesiedelt.<sup>46</sup>

---

<sup>43</sup> Vgl. Storr, 2008, S. 354 ff, VAH-AufenthG, Nr. 44a und Hauschild, ZAR 2005, S. 56 ff.

<sup>44</sup> Das BAMF stellt seine Arbeit auf der Homepage unter „[www.bamf.de](http://www.bamf.de)“ oder „[www.integration-in-deutschland.de](http://www.integration-in-deutschland.de)“ dar.

<sup>45</sup> § 75 AufenthG, vgl. auch Steinert, 2007, S. 27 f.

<sup>46</sup> Vgl. Griesbeck, ZAR 2002, S. 304.

Da Integration immer vor Ort stattfindet, ist es sehr wichtig, dass das BAMF den Kontakt zu den am Integrationsgeschehen Beteiligten sucht, das geschieht durch Vertreter in allen Bundesländern, den so genannten Regionalkoordinatoren. Momentan gibt es 140 Regionalkoordinatoren, deren Aufgaben sind insbesondere die Information und Beratung von Ausländerbehörden, Kursträgern, Kommunen, Jobagenturen sowie Sozial- und Jugendbehörden bezüglich der Durchführung der Integrationskurse. Sie arbeiten in Netzwerken von Kursträgern, Ausländerbehörden und Migrationserstberatung mit, sie führen das Zulassungsverfahren von Integrationskursträgern durch, nehmen Qualitätskontrollen der Kursträger vor und sie organisieren Informationsveranstaltungen, Tagungen und Besprechungen.

Neben den drei Hauptsäulen der Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogramms, der Koordinierung und Fortentwicklung der Integrationskurse sowie der Migrationserstberatung „beherbergt“ das BAMF die Geschäftsstelle der von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble einberufenen Deutschen Islamkonferenz (DIK). Das BAMF engagierte sich auch bei der Erstellung des Nationalen Integrationsplans, der im Juli 2007 der Öffentlichkeit präsentiert wurde.<sup>47</sup>

### **5.5.1 Kosten und Finanzierung**

Der Bund trägt die Kosten der Integrationskurse. Daraus resultiert, dass die Kurse alleine vom Bund bzw. dem BAMF organisiert und durchgeführt werden. Die IntV bedarf daher auch nicht der Zustimmung des Bundesrates (§ 43 Abs. 4 AufenthG).

Für die Teilnahme am Integrationskurs sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden. (§ 43 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Nach § 9 IntV ist hier ein Betrag von 1€ pro Unterrichtsstunde je Teilnehmer vorgesehen. Spätaussiedler und ihre ausländischen Familienangehörigen sind vom Kostenbeitrag befreit (§ 9 Abs. 5 IntV). Bei

---

<sup>47</sup> Vgl. Steinert, 2007, S. 29 ff.

Bezug von Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch befreit das BAMF auf Antrag Teilnahmeberechtigte vom Kostenbeitrag. Würde die Zahlung des Kostenbeitrags aus den persönlichen Umständen oder der wirtschaftlichen Situation des Ausländers eine unzumutbare Härte darstellen, kann das BAMF den Ausländer teilweise oder ganz von den Kosten befreien (§ 9 Abs. 2 IntV).<sup>48</sup>

Wie bereits unter Punkt 4.6 erwähnt, wurde in § 9 Abs. 6 IntV ein neuer Anreiz geschaffen. Kursteilnehmern, die den Integrationskurs innerhalb von zwei Jahren erfolgreich beenden, kann das BAMF 50% der Kosten zurückerstatten.

### **5.5.2 Migrationserstberatung**

Die Integrationskurse stellen lediglich ein Grundangebot zur Integration dar (§ 43 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Der Integrationskurs soll nach § 45 Satz 1 AufenthG durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere durch sozialpädagogische und migrations-spezifische Beratungsangebote, ergänzt werden.

Vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 gab es je nach Rechtsposition der Zuwanderer (Ausländer, Spätaussiedler, Flüchtlinge) verschiedene zielgruppenspezifische Beratungsdienste. Das BMI und das BAMF haben im Jahr 2004 eine "Neukonzeption der Migrationserstberatung (MEB)"<sup>49</sup> entwickelt. Ziel dieser Neukonzeption war es, die Beratung von Ausländern und erwachsenen Spätaussiedlern in einer Hand zusammenzuführen. Das BAMF ist nun für die Durchführung der Migrationserstberatung verantwortlich (vgl. § 75 Nr. 9 i.V.m. § 45 Satz 1 AufenthG). Es kann sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen. Derzeit führen folgende Träger die MEB durch: Arbeiterwohlfahrt, Bund der Vertriebenen, Deutscher Caritasverband,

---

<sup>48</sup> Vgl. Storr, 2008, S. 344 f.

<sup>49</sup> Abrufbar unter: [http://www.integration-in-deutschland.de/cln\\_092/nn\\_283418/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/Migrationserstberatung/meb-konzept-d-ip,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/meb-konzept-d-ip.pdf](http://www.integration-in-deutschland.de/cln_092/nn_283418/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/Migrationserstberatung/meb-konzept-d-ip,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/meb-konzept-d-ip.pdf) (abgerufen am 24.02.2009)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

*„Ziel der Migrationserstberatung ist es, den Integrationsprozess bei Neuzuwanderern (Ausländern und Spätaussiedlern) gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Durch ein zeitlich befristetes (maximal dreijähriges), bedarfsorientiertes, individuelles Erstberatungsangebot mit einer Fokussierung auf die „Integrationsförderung“ soll ein Beitrag dazu geleistet werden, den Neuzuwanderer zu selbstständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen.“<sup>50</sup>*

Die Aufgaben des MEB sind zum einen die **Beratung** als bedarfsorientierte Einzelfallbegleitung (Case-Management).

Dazu gehört ein „Sondierungsgespräch“, in dem die Potenziale des Zuwanderers ermittelt werden. Daraus erfolgt die Erstellung eines Förderplans. Dieser legt verbindlich realistische Ziele, geeignete Maßnahmen und einen überschaubaren Zeitrahmen fest. Beide Seiten sind verantwortlich für die Umsetzung des Förderplans. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Integrationsvereinbarung. Diese dient zur Festlegung von Rechten und Pflichten (sowohl auf Seiten des Zuwanderers als auch der Aufnahmegesellschaft) und sollte gezielt angewendet werden, um die Motivation des Zuwanderers (im Einzelfall) zu erhöhen.

Eine weitere Aufgabe ist die **sozialpädagogische Betreuung** und Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während den Integrationskursen. Im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 BVFG ist dieses Angebot nicht mehr explizit im AufenthG oder in der IntV genannt, die bisherige Erfahrung zeigt aber, dass eine sozialpädagogische Begleitung und die Unterstützung durch Kinderbetreuung den Erfolg eines Integrationskurses erheblich verbessern können.<sup>51</sup>

---

<sup>50</sup> BMI: Neukonzeption der Migrationsberatung, 01.12.2004, S. 9.

<sup>51</sup> Vgl. Storr, 2008, S. 344.



Als dritte Aufgabe wird die aktive **Mitarbeit in kommunalen Netzwerken** (ggf. auch Aktivierung von Netzwerken) sowie Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung der Verwaltungsbehörden genannt.

Die Zielgruppen der MEB sind:

- Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge i. S. d. BVFG, über 27 Jahre, bis zu drei Jahren nach Einreise.
- Ausländer über 27 Jahre, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (i.S.d. § 44 AufenthG), bis zu drei Jahre nach Einreise bzw. Erlangung des auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus.
- Bereits länger im Bundesgebiet lebende Zuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler) über 27 Jahre in konkreten Krisensituationen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Beratung ausschließlich im Rahmen freier Beratungskapazitäten erfolgt. In diesem Zusammenhang ist vorrangig der Beratungsbedarf von Ausländern zu decken, die gem. § 44a Abs. 1 Ziffer 2 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet sind.

Die Migrationserstberatung für erwachsene Zuwanderer steht auch unter 27jährigen Zuwanderern offen, wenn diese typische Probleme erwachsener Zuwanderer haben, die besser von den Erwachsenenmigrationsdiensten bearbeitet werden können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellt mit den Jugendmigrationsdiensten (JMD) ein spezielles Beratungsangebot für alle jugendlichen und jungen erwachsenen Zuwanderer zur Verfügung.<sup>52</sup>

### **5.5.3 Kursträger**

Zur Durchführung der Integrationskurse kann sich das BAMF privater (zum Beispiel Wohlfahrtsverbände, Sprachschulen) oder öffentlicher Träger (zum Beispiel Volkshochschulen) bedienen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) und tut dies in der Regel auch (§ 1 Satz 2 IntV). Die Zulassung richtet sich

---

<sup>52</sup> BMI: Neukonzeption der Migrationsberatung, 01.12.2004.

nach dem in den §§ 18-20 IntV geregelten Verfahren. Die Zulassungskriterien sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 1-3 IntV):

- Zuverlässigkeit
- Leistungsfähigkeit
- Anwendung von Verfahren der Qualitätssicherung

Diese Kriterien werden in § 19 IntV konkretisiert. Zusätzlich ist das BAMF gemäß § 18 Abs. 3 IntV verpflichtet, über das Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen besteht.

Nach § 20 IntV entscheidet das BAMF über den Zulassungsantrag nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und im Regelfall nach örtlicher Besichtigung. Erfolgt die Zulassung, ist diese für maximal drei Jahre gültig (§ 20 Abs. 5 IntV). Das BAMF ist berechtigt, bei den Kursträgern Prüfungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und unangemeldet Kurse zu besuchen (§ 20 Abs. 5 IntV). Das Zulassungsverfahren ist das wichtigste Instrument des BAMF, um die Qualität der Integrationskurse zu steuern und sicherzustellen.

Auf Grund der Änderungen in der IntV und Erkenntnissen aus der Evaluation des Integrationskursverfahrens hat das Bundesamt das Trägerzulassungsverfahren zum 01.08.2008 überarbeitet. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Unterscheidung zwischen Erstzulassung und Folgezulassungsantrag. Das Folgezulassungsverfahren wurde erheblich verkürzt und vereinfacht.
- Die Prüfung wurde um mehrere Qualitätskriterien ergänzt. Durch Vorlage eines anerkannten Qualitätsmanagementzertifikates gelten die Anforderungen hinsichtlich der Qualitätskriterien als erfüllt.<sup>53</sup>

---

<sup>53</sup> Katalog der Qualitätskriterien und Anforderungen abrufbar unter:  
[http://www.integration-in-deutschland.de/cln\\_092/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/Integrationskurse/Kurstraeger/Zulassung/ta-katalog-qualit\\_C3\\_A4tskriterien-pdf,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/ta-katalog-qualit%C3%A4tskriterien-pdf.pdf](http://www.integration-in-deutschland.de/cln_092/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/Integrationskurse/Kurstraeger/Zulassung/ta-katalog-qualit_C3_A4tskriterien-pdf,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/ta-katalog-qualit%C3%A4tskriterien-pdf.pdf) (abgerufen am 24.02.2009)

- Alle Sprachkursträger müssen im Zulassungsverfahren Angaben zur Vergütung der Honorar-Lehrkräfte machen.
- Bei Trägern, die länger als 12 Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung gem. § 20 Abs. 5 Satz 8 IntV automatisch.
- Voraussetzung für eine Neuzulassung ist künftig, dass eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich der Sprachvermittlung in der Erwachsenenbildung vorliegt.<sup>54</sup>

## 5.6 Integrationsprogramm

Die Integrationsangebote in Deutschland sind in den letzten Jahrzehnten stark angestiegen. Die Fülle an Angeboten ist unübersichtlich und wenig aufeinander abgestimmt. Dieses Problem soll durch § 45 Satz 2 AufenthG abgemildert werden, indem der Gesetzgeber das BMI und das BAMF verpflichtet ein bundesweites Integrationsprogramm zu erstellen. Darin sollen

- die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern festgestellt werden und
- Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung vorgelegt werden.

Die Vielfalt der Angebote ist wichtig, um allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Aufgabe ist, die bestehenden Angebote zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Das Integrationsprogramm konzentriert sich auf folgende Handlungsfelder:

- sprachliche Bildung
- Beruf und Arbeitsmarkt
- Bildung
- gesellschaftliche Integration.

---

<sup>54</sup> Vgl.: Homepage des BAMF unter [http://www.integration-in-deutschland.de/cln\\_101/nn\\_283604/SubSites/Integration/DE/03\\_\\_Akteure/Integrationskurse/Organisation/Kurstraegerzulassung/kurstraegerzulassung-node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.integration-in-deutschland.de/cln_101/nn_283604/SubSites/Integration/DE/03__Akteure/Integrationskurse/Organisation/Kurstraegerzulassung/kurstraegerzulassung-node.html?__nnn=true) (abgerufen am 24.02.2009)

Das Integrationsprogramm ist auf die Unterstützung aller Akteure angewiesen. Als Akteure nennt § 45 Satz 3 und 4 AufenthG: die Länder, Kommunen, die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen. Darüber hinaus auch Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gesellschaftliche Interessenverbände (zum Beispiel Migrantenselbstorganisationen).

*„Wichtig: Das Integrationsprogramm ist kein konkretes individuelles Integrations-Angebot für einzelne Zuwanderer, sondern ein langfristiger Prozess der Qualitätsentwicklung der Integrationsförderung, der gemeinsam mit den wichtigen Akteuren bessere Rahmenbedingungen schaffen und Strategien für eine erfolgreiche Integration entwickeln soll.“<sup>55</sup>*

Zur Ausarbeitung der verschiedenen Handlungsfelder wurden Arbeitsgruppen gebildet. Die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe „Sprachliche Bildung“, die für das Thema dieser Diplomarbeit besonders interessant sind, wurden bereits im März 2008 vorgestellt und sind über das BAMF erhältlich<sup>56</sup>. Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des Handlungsfelds sind insbesondere: Durchgängige sprachliche Bildung, Qualifizierung des pädagogischen Personals, Anschlussfähigkeit von Angeboten der sprachlichen Bildung, Zusammenarbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund und berufsbezogene sprachliche Bildung für Erwachsene.

---

<sup>55</sup> BAMF: [http://www.integration-in-deutschland.de/cln\\_101/nn\\_284060/SubSites/Integration/DE/01\\_\\_Ueberblick/Integrationsprogramm/integrationsprogramm-node.html?\\_\\_nnn=true#doc284202bodyText1](http://www.integration-in-deutschland.de/cln_101/nn_284060/SubSites/Integration/DE/01__Ueberblick/Integrationsprogramm/integrationsprogramm-node.html?__nnn=true#doc284202bodyText1) (abgerufen am 24.02.2009)

<sup>56</sup> Broschüre des BAMF: Sprachliche Bildung für Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland/Vorschläge zur Weiterentwicklung/Ergebnisbericht der Arbeitsgruppen des Bundesweiten Integrationsprogramms nach § 45 Aufenthaltsgesetz im Handlungsfeld sprachliche Bildung, März 2008.

## 6 Situation in der Stadt Heilbronn

Die Stadt Heilbronn hat ca. 121.000 Einwohner. Davon sind 24.000 Ausländer, das entspricht 19,7% der Heilbronner Bevölkerung. Im Vergleich mit anderen baden-württembergischen Städten liegt Heilbronn damit auf Platz drei hinter Stuttgart mit 23,5% und Mannheim mit 22,6%. Menschen mit Migrationshintergrund leben in Heilbronn rund 53.000 Personen, das entspricht 43% der Gesamteinwohner. Damit ist Heilbronn in ganz Baden-Württemberg führend. Unter Menschen mit Migrationshintergrund werden alle Ausländer und Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, wie Aussiedler, Eingebürgerte und deren Nachkommen verstanden. Die Hauptgruppen in Heilbronn sind Menschen türkischer Abstammung mit 12.200 Personen, gefolgt von Personen mit Geburtsort im ehemaligen Jugoslawien mit 6.100 Personen und Menschen mit Geburtsort Rumänien, ebenfalls 6.100 Personen. Insgesamt sind in Heilbronn 130 verschiedene Nationen vertreten.<sup>57</sup>

Neben den Integrationskursen nach dem AufenthG werden weitere Maßnahmen, Projekte und so genannte niederschwellige Angebote, unter anderem zur Sprachförderung, angeboten oder sind derzeit am entstehen. Dazu zählen Deutschkurse an Schulen, an denen vor allem Mütter teilnehmen, sowie Maßnahmen zur frühkindlichen Sprachförderung, Lesepatenschaften, Hausaufgabenhilfe oder spezielle Integrationsprojekte, die die Eltern mit Zuwanderungsgeschichte mit einbeziehen (Heilbronner Eltern – Multiplikatoren – Projekt).

Das Ziel der Diplomarbeit ist die Erhebung der Ist-Situation bezüglich der Integrationskurse im Stadtkreis Heilbronn. Um die Daten zu ermitteln wurden für die verschiedenen Akteure Fragebögen bzw. Gesprächsleitfäden<sup>58</sup> entwickelt. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

---

<sup>57</sup> Stadt Heilbronn, Stabstelle Strategie.

<sup>58</sup> Diese sind der Arbeit in Anlage 3 bis 5 beigefügt.

## 6.1 Befragung Sprachkursträger

Der Fragebogen wurde den Sprachkursträgern bei einem Netzwerktreffen am 27.01.09 ausgegeben und in den nächsten ein bis zwei Wochen bei einem persönlichen Gespräch wieder abgeholt. Von den insgesamt sieben, im Stadtkreis Heilbronn angesiedelten, Sprachkursträgern betrug die Rücklaufquote 86%.

Der Fragebogen besteht aus 19 Fragen zu vier Themenfeldern.

### Themenfeld 1: Fragen zum Kursträger

Folgende Sprachkursträger sind im Stadtkreis Heilbronn vom BAMF zugelassen und führen aktuell auch Integrationskurse durch:

- Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung (AAW)
- Bildungspark Heilbronn-Franken gGmbH
- Haus für berufliche Weiterbildung (HBW)
- Internationaler Bund (IB)
- Unterricht-Sprachen-Seminare (USS)
- Verein für Deutschsprachvermittlung e.V. (VDV)
- Volkshochschule Heilbronn e.V. (VHS)

### Themenfeld 2: Kursangebot

Die befragten Sprachkursträger bieten momentan insgesamt 25 Integrationskurse an. Davon sind 13 allgemeine Integrationskurse, 2 Eltern - bzw. Frauenintegrationskurse, 9 Alphabetisierungskurse und ein Jugendintegrationskurs.

Das Ziel aller Integrationskurse ist das Erreichen des Sprachniveaus B1 GER<sup>59</sup> (vgl. § 3 Abs. 2 IntV). Dieses Kursziel wird in der Praxis allerdings von Teilnehmern eines Alphabetisierungskurses nur selten erreicht. Das vorläufige Konzept für diese Kurse sieht daher die Vermittlung von Sprachkenntnissen bis zum Niveau A1 bzw. A2 GER<sup>60</sup> vor.

---

<sup>59</sup> Vgl. Anlage 1.

<sup>60</sup> Vgl. ebenda.

### Themenfeld 3: Kursteilnehmer

Im Jahr 2008 besuchten bei den befragten Sprachkursträgern ca. 585 Migranten einen Integrationskurs. Die exakte Zahl der Teilnehmer kann leider nicht ermittelt werden. Beim BAMF laufen zwar alle Zahlen und Fakten zusammen, diese werden aber, aus datenschutzrechtlichen Gründen, lediglich nach Bundesländern getrennt erfasst, so dass eine Zuordnung zu einzelnen Kreisen oder Städten nicht möglich ist.

Von der AAgAW wurden 2008 ca. 300 und von der Ausländerbehörde der Stadt Heilbronn 197 Menschen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. 159 Migranten stellten über die Ausländerbehörde einen Antrag auf Kurszulassung beim BAMF, bei dieser Zahl ist jedoch nicht berücksichtigt, wie das BAMF letztlich über die Anträge entschieden hat. Im Rathaus wurden 2008 22-mal Einstufungstests durchgeführt. Daran nahmen insgesamt 376 Personen teil. Bis auf wenige Ausnahmen haben sich alle Testteilnehmer bei einem Sprachkursträger zum Integrationskurs angemeldet und den Kurs begonnen.

Eine weitere Frage war, ob eine Zuordnung möglich ist, welcher Personenkreis den Kurs am häufigsten abbricht. Die Zuordnung ist nicht einfach. Die Eindrücke der Kursträger sind vor allem: Teilnehmer, die Arbeit aufnehmen; Frauen mit vielen Kindern, wegen Überforderung; verpflichtete Teilnehmer aus der Türkei oder bei familiären Problemen. Gerade auch für verpflichtete Teilnehmer ist es wichtig, dass sie motiviert am Kurs teilnehmen, um die vorhandenen Sprachdefizite abzubauen. Dies wird durch die Sprachkursträger vor allem dadurch gefördert, dass die positiven Seiten eines erfolgreichen Kursbesuchs herausgestellt werden, wie zum Beispiel das Bestehen der Abschlussprüfung, die Verlängerung des Aufenthaltstitels, bessere Chancen bei der Arbeitssuche und sehr wichtig auch die persönliche Komponente, wie Lob und Anerkennung der erbrachten Leistung. Wie sich bei der Befragung der Kursteilnehmer herausstellte (vgl. Punkt 6.3) kommen alle befragten Teilnehmer gerne in den Kurs, so dass auch die verpflichteten Teilnehmer die Notwendigkeit eines Integrationskurses einsehen und diesen gerne besuchen.

Der Kontakt zwischen Sprachkursträgern und Kursteilnehmern ist gut und wird regelmäßig gepflegt, zum Beispiel durch Beratung bei der Anmeldung, Gesprächsrunden, Abschlussgespräche, auswärtige Veranstaltungen, wie Stadtbesichtigung, Besuch von Behörden und öffentlichen Einrichtungen oder gemeinsamen Projekten.

Auf die Frage, wie neben der fachlichen auch die sozialpädagogische Betreuung gewährleistet wird, gaben alle an, dass sie die Teilnehmer an die Migrationserstberatung (MEB) oder den Jugendmigrationsdienst (JMD) verweisen. Oft ist trotzdem festzustellen, dass sich die Dozenten um viele dieser Fragen und Nöte kümmern. Durch den (fast) täglichen Kontakt zu den Dozenten hat sich ein gutes Vertrauensverhältnis entwickelt, besser als zu MEB/JMD. Diese versuchen jeden Kurs mehrmals zu besuchen um bekannt zu werden und das Vertrauen der Teilnehmer zu gewinnen.

Für den Kurserfolg ist die Qualität der Kurse von entscheidender Bedeutung. Qualität kann unter anderem durch das Erstellen von Leitbildern gesichert werden. Leitbilder erfüllen die wichtige Funktion der Zielbestimmung. Sie formulieren die Vision der Organisation und helfen die tägliche Arbeit darauf auszurichten und so die Qualität zu steigern. Zwei der sieben Sprachkursträger haben ein Leitbild, ein Träger ist momentan dabei ein solches zu entwickeln.

Regelmäßige Evaluationen mit den Kursteilnehmern in Form von Gesprächen oder Fragebögen führen 57% der befragten Sprachkursträger durch.

#### Themenfeld 4: Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

In regelmäßigen Abständen findet in Heilbronn ein Migrationsnetzwerktreffen statt, an dem alle Sprachkursträger, die Regional Koordinatorin des BAMF, die AAgAW, die Ausländerbehörde, die Integrationsbeauftragte, die MEB und der JMD teilnehmen. In diesen Treffen werden aktuelle Probleme und Fragen besprochen und Neuerungen aus dem BAMF vorgestellt. Meist führen die



Sprachkursträger vor dem Treffen eine interne Besprechung in „kleiner Runde“ durch, wo sie ihr Kursangebot aufeinander abstimmen und die Möglichkeit haben, spezielle Fragen mit anderen Kursträgern abzuklären. Außerdem besteht ein regelmäßiger meist telefonischer oder elektronischer Kontakt (E-Mails) mit der **Ausländerbehörde** insbesondere bezüglich freier Plätze in den Kursen, die Entsendung von Dozenten für die Einstufungstests im Rathaus, Rückmeldung über Anmeldung und ordentliche Teilnahme am Kurs, Abbrüche, Prüfungsergebnisse oder Kursträgerwechsel.

Zur **Integrationsbeauftragten** konnte seit dem Entstehen der Stabstelle im Mai 2008 erst teilweise Kontakt aufgebaut werden. Sie wird aber vor allem dann kontaktiert, wenn es um übergreifende Themen, die Unterstützung von Projekten, Kinderbetreuung, Austauschschülern oder ähnlichem geht.

Zur **AAgAW** wird dann Kontakt aufgenommen, wenn es um Einzelfälle oder die Rückmeldung über Verlauf oder Abbruch von Kursen geht.

**MEB/JMD** besuchen jeden Kurs, wenn möglich mehrmals, und stellen ihre Arbeit vor. Dazu werden im Vorfeld mit den Kursträgern Termine vereinbart. Dies geschieht meist telefonisch oder per E-Mail.

Die **Regionalkoordinatorin des BAMF** wird immer dann kontaktiert, wenn es um „Spezialfälle“ geht, es Fragen zur Kostenbefreiung, Prüfungsorganisation oder zu Abrechnungen gibt.

Außerdem wurden die Sprachkursträger nach Verbesserungsvorschlägen für die Zusammenarbeit der Akteure gefragt. 57% der Sprachkursträger gaben an, dass die Zusammenarbeit verbessert werden kann und nannten dabei „Optimierung von Abläufen“, „klare Zuständigkeiten“ und „regelmäßigere Kommunikation“. Ausführliche Darstellung unter Kapitel 7 „Problemfelder/Chancen“.

## 6.2 Befragung weiterer Akteure

Weitere Akteure sind die AAgAW, die Ausländerbehörde, die Integrationsbeauftragte, die MEB und der JMD, sowie die Regional-

koordinatorin des BAMF. Auch ihnen wurden Gesprächsleitfäden zugesandt, angepasst an die jeweiligen Organisationen, und in einem persönlichen Gespräch durchgegangen. Die wichtigsten Punkte waren auf die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren gerichtet. Diese läuft vor allem telefonisch oder per E-Mail ab, durch die Migrationsnetzwerktreffen findet auch ein persönlicher Kontakt statt. Die AAgAW informiert die Ausländerbehörde und die Regionalkoordinatorin monatlich über die von ihnen verpflichteten SGB II-Empfänger. Die Mitarbeiter der AAgAW stehen auch darüber hinaus fast täglich mit der Ausländerbehörde in Kontakt um sich wegen einzelnen Teilnehmern zu erkundigen und um Doppelverpflichtungen zu vermeiden. Die Regionalkoordinatorin wird, wie auch bereits bei den Sprachkursträgern erwähnt, vor allem in Spezial- und Sonderfällen oder bei Fragen zu Kostenbefreiungen befragt.

MEB/JMD und die AAgAW arbeiten nicht direkt im Hinblick auf die Integrationskurse zusammen, sondern darüber hinausgehend vor allem wenn es um passende Anschlussmaßnahmen geht.

Die MEB/JMD bieten jeden Donnerstag im Rathaus Beratungen der Migranten an.

Als Verbesserungsvorschläge wurden hier vor allem genannt: „umfassender Informationsaustausch“, „Optimierung von Abläufen“, „termingerechte Zusammenarbeit“, „Kommunikation auf Augenhöhe“ und „regelmäßigere Kommunikation“. Ausführliche Darstellung unter Punkt 7 „Problemfelder/Chancen“.

### **6.3 Befragung Kursteilnehmer**

Zur Erhebung der Ist-Situation war es der Autorin wichtig, auch die Sichtweise der Kursteilnehmer mit einzubeziehen. Dazu wurde ein Fragebogen<sup>61</sup> entwickelt. Dieser besteht aus 17 meist geschlossenen oder halboffenen Fragen. Die Formulierung der Fragen wurde bewusst einfach gewählt, um den noch nicht vollständigen Deutschkenntnissen der Teilnehmer entgegenzukommen. Mitte Januar 2009 wurde der

---

<sup>61</sup> Vgl. Anlage 3.

Fragebogen in drei Integrationskursen vorgestellt und von den Teilnehmern ausgefüllt. Insgesamt nahmen 34 Personen an der Befragung teil. Die erste Befragung erfolgte in einem so genannten „Wiederholerkurs“, das heißt die Teilnehmer hatten die B1-Prüfung als Abschluss des allgemeinen Integrationskurses nicht bestanden und haben nun die Chance weitere drei Monate in den Unterricht zu gehen und die Prüfung anschließend nochmals zu schreiben (§ 5 Abs. 4 IntV). Der zweite Kurs war ein allgemeiner Integrationskurs im fünften Modul und der letzte Kurs ein Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs. Dieser wird ausschließlich von Frauen besucht, die alle, bis auf eine Frau, Kinder haben. Vom Kursträger wird daher parallel eine Kinderbetreuung angeboten.

Die befragten Personen bilden lediglich eine kleine Auswahl der Kursteilnehmer ab, so dass keine gültigen Aussagen über die Gesamtheit der Kursteilnehmer im Stadtkreis Heilbronn getroffen werden können. Vor allem auch das Verhältnis zwischen Männern und Frauen variiert stark zwischen den verschiedenen Kursarten. Besonders interessant war es zu erfahren wie die Kurse bei den Teilnehmern ankommen. Die wichtigsten Ergebnisse der Befragung im Einzelnen:

➤ Altersstruktur der Teilnehmer

Die Altersstruktur der befragten Teilnehmer ergibt keinesfalls ein repräsentatives Bild für alle Integrationskurse im Stadtkreis Heilbronn. Die Gruppe der 18-26 jährigen war mit 23,5% die schwächste Gruppe, diese werden sozialpädagogisch vom Jugendmigrationsdienst (JMD) betreut. Die Altergruppe der 27 bis 40 jährigen ist die größte Gruppe mit 41%, gefolgt von der Gruppe der 41 bis 60 jährigen mit 35,3%. Diese Teilnehmer werden von der Migrationserstberatung (MEB) sozialpädagogisch begleitet. Unter 18 jährige und über 60 jährige waren in den befragten Kursen nicht vertreten.

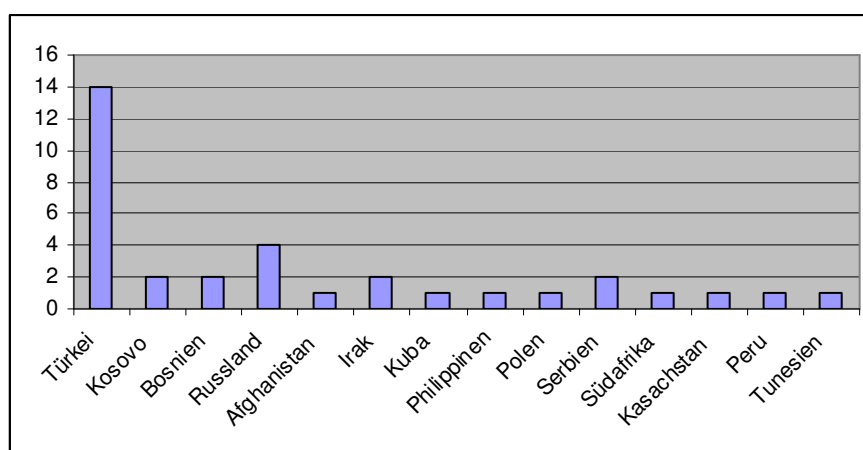
➤ Geschlecht der Teilnehmer

Die Verteilung stellte sich in den befragten drei Kursen so dar, dass 28 Frauen und sechs Männer vertreten waren. Wie aber bereits oben erwähnt lässt sich daraus kein Rückschluss auf alle Kurse im Stadtkreis Heilbronn schließen, da die Kurszusammensetzung je nach Kursart sehr verschieden sein kann. In Abendkursen sind zum Beispiel tendenziell hohe Männerquoten zu verzeichnen, da sie den Integrationskurs nach der Arbeit besuchen. Jedoch entspricht die obige Verteilung dem bundesweiten Trend. In der neuesten Geschäftsstatistik des BAMF lag die Verteilung bei 66,2 % Frauen und lediglich 33,8% Männern.<sup>62</sup>

➤ Herkunftsland

Mit der Frage des Herkunftslandes ist auch die Frage der Staatsangehörigkeit der Teilnehmer verbunden. Bis auf drei Fälle haben alle Befragten die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes. In den drei Fällen haben die Personen, die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen oder die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zu ihrer Ausländischen. Die Zusammensetzung der Gruppen ist sehr heterogen, was sich an der Vielzahl der Herkunftsländer widerspiegelt.

Abbildung 1: Herkunftsländer der Befragten



Quelle: Eigene Darstellung

<sup>62</sup> Vgl. BAMF: Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.09.2008, Abfragestand: 10.11.2008.

➤ Schulbildung

Die Schulbildung der Teilnehmer variiert von gar keinem Schulbesuch oder lediglich dem Besuch der Grundschule bis hin zu Abitur und anschließendem Studium im Herkunftsland. Eine Schwierigkeit besteht darin die Schulbildung in den Herkunftsländern zu beurteilen, da diese sehr unterschiedlich sind und eventuell nicht mit einem gleich lautenden Abschluss in Deutschland verglichen werden können. Durch die großen Unterschiede in der (Vor-) Bildung der Teilnehmer besteht für die Dozenten im Unterricht die große Schwierigkeit, eine gemeinsame Basis für das Lernen zu schaffen.

➤ Verpflichtung zur Kursteilnahme

Auch hier bilden die befragten Personen kein aussagekräftiges Bild. Es waren rund 70% aller befragten Personen zum Kurs verpflichtet und nur 30% besuchten den Integrationskurs freiwillig. Die oben bereits erwähnte Statistik des BAMF zeigt jedoch auch, dass die Hälfte der im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.09.2008 zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigten Personen vom BAMF zugelassen wurden, diese also freiwillig einen Kurs besuchen<sup>63</sup>.

➤ „Kommen Sie gerne zum Kurs?“

Diese Frage wurde durchweg mit Ja beantwortet. Auch die verpflichteten Teilnehmer gaben an, gerne in den Kurs zu kommen. Der persönliche Eindruck der Autorin bestätigt, dass die Teilnehmer sehr interessiert daran sind, Deutsch zu lernen und auch nach Beendigung des Integrationskurses gerne weiterlernen möchten, um ihre Deutschkenntnisse weiter zu verbessern.

➤ „Kennen Sie die Migrationserstberatung?“

Das war für viele Befragten nicht einfach zu beantworten, da Sie mit dem Wort „Migrationserstberatung“ nur schwer etwas anzufangen wussten.

---

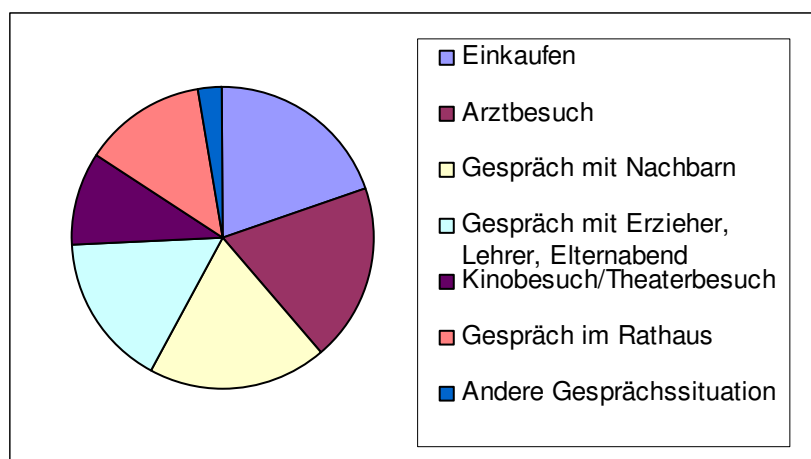
<sup>63</sup> Vgl. ebenda, S. 4.

Insgesamt gaben zehn Personen an, bereits mit der Migrationserstberatung (MEB) in Berührung gekommen zu sein. Dazu zählt, dass sie bereits selbst in der Beratung waren oder sich der MEB im Kurs vorgestellt hat. Dagegen meinten 17 Personen die MEB nicht zu kennen. Da die MEB und JMD versuchen in alle Kurse zu gehen und ihre Arbeit vorzustellen entsteht der Eindruck, dass die Migranten mit dem Wort „Migrationserstberatung“ nichts verbinden, sondern die Beratungsleistung eher mit den Namen der Mitarbeiter der MEB und JMD in Zusammenhang bringen.

➤ „Denken Sie, dass Ihnen der Kurs im Alltag hilft?“

Rund 88% der befragten Teilnehmer bejahten diese Frage. Das zeigt sehr deutlich, dass sich die Teilnehmer durch den Kurs Fortschritte und Selbständigkeit in ihrem Alltag erwarten. Bei der Frage wobei der Kurs ihnen hilft, zeigt das folgende Schaubild, dass es die ganz alltäglichen Situationen betrifft, in denen sich die Teilnehmer ohne ausreichende Sprachkenntnisse nicht selbständig bewegen können.

Abbildung 2: Wobei hilft der Integrationskurs



Quelle: Eigene Darstellung

Als andere Gesprächssituation wurde zum Beispiel „Bahnhof“, „Straße“, „Flughafen“ oder „Bank“ genannt.

➤ Finden einer Sprachschule und eines geeigneten Kurses

Die Mehrheit der Befragten gab an, dass die Ausländerbehörde ihnen weitergeholfen hätte. Dies ergibt ein übereinstimmendes Bild mit dem vorgesehenen Ablauf der Kursanmeldung. Wird eine Person durch die Ausländerbehörde oder die AAgAW zu einem Integrationskurs verpflichtet oder stellt sie einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs wird sie von der Ausländerbehörde zum Einstufungstest ins Rathaus eingeladen. Bei diesem Test wird der Stand der Deutschkenntnisse der betreffenden Person ermittelt. Die Ausländerbehörde sucht im Anschluss daran für jede Person einen geeigneten Sprachkursträger, wenn möglich in der Nähe der Wohnung. Der Kurs sollte auf die entsprechende Zielgruppe ausgerichtet sein, die vom Ausländer gewünschte Tageszeit sollte passen und das erforderliche Modul sollte in naher Zukunft tatsächlich angeboten werden. Die angehenden Kursteilnehmer werden dann aufgefordert, sich bei dem Sprachkursträger anzumelden. Die Teilnehmer haben aber trotz der „Empfehlung“ der Ausländerbehörde freie Kursträgerwahl, das heißt, sie sind nicht an den Vorschlag gebunden und können sich auch bei einem anderen Sprachkursträger anmelden.

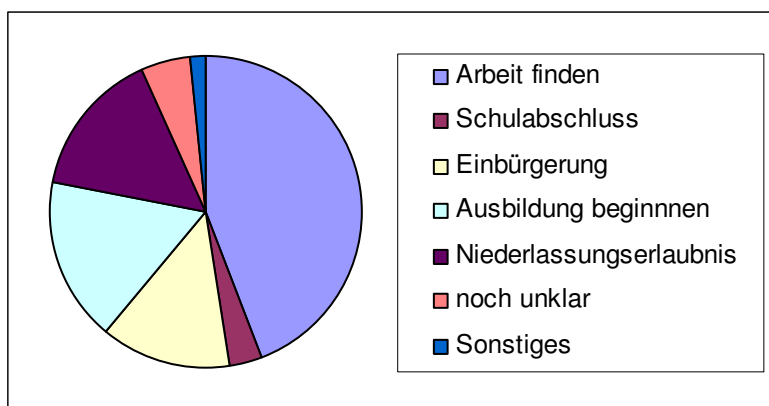
➤ „Von wem bekommen Sie Hilfe?“

Die Frage von wem die Teilnehmer Hilfe bekommen war unterteilt in „Deutschlernen“ und „bei anderen Fragen und Problemen“. Beim Deutschlernen wurden, wie zu erwarten war, die Dozenten angegeben. Bei sonstigen Fragen und Problemen gaben 59% an, dass auch hier die Dozenten weiterhelfen würden. Rund 71% nannten ihre Familie oder Freunde als Ansprechpartner. Hilfe von Nachbarn erhalten 9% der Befragten. Bei der Antwortmöglichkeit „Weitere Personen“ waren vor allem andere Kursteilnehmer eine wichtige Nennung, aber auch die beste Freundin oder der Rechtsanwalt. Lediglich 6% gaben an, dass ihnen die MEB/JMD weiterhelfen würde.

➤ „Welches Ziel haben Sie für Ihre Zukunft in Deutschland?“

76% der Befragten möchten vorrangig Arbeit finden und 29% eine Ausbildung beginnen. Viele der Teilnehmer blicken, was verständlich ist, in die nähere Zukunft und möchten ihr Fortkommen sichern. Mit einer Niederlassungserlaubnis möchten 26% einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland erreichen und 24% der Befragten streben eine Einbürgerung an.

Abbildung 3: Ziel der Befragten für ihren Aufenthalt in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung



## 7 Problemfelder/Chancen

Im Gegensatz zu klassischen Einwanderungsländern bekannte sich Deutschland nicht offiziell zur Einwanderung. Daher gab es auch lange Zeit keine einheitlichen Vorgaben und Bemühungen für die gesellschaftliche Integration der Einwanderer. Die Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 kann insofern als Paradigmenwechsel verstanden werden, als nun von Seiten der Politik auf die Einwanderung reagiert wird und Anstrengungen unternommen werden um sprachliche Defizite bei Neu- und Altzuwanderern auszugleichen.<sup>64</sup>

Für eine erfolgreiche Integration bedarf es mehr als eines Integrationskurses, die Sprache ist zwar eine wesentliche Voraussetzung für Integration, nicht aber die Einzig notwendige. Der Integrationskurs kann als Start zur Integration gesehen werden, dem für eine erfolgreiche Integration, noch weitere Punkte folgen müssen. Der Gesetzgeber trägt dieser Erkenntnis Rechnung, indem er in § 43 AufenthG die Integrationskurse explizit als Grundangebot zur Integration nennt. Unter diesem Blickwinkel wurde § 45 in das AufenthG aufgenommen, in dem die Entwicklung eines darüber hinausgehenden Integrationsprogramms festgelegt ist.

Grundsätzlich besteht derzeit noch das Problem, dass es keine verlässlichen Daten und Untersuchungen zu den Wirkungen der Integrationskurse gibt. Die Bundesregierung hat sich im Nationalen Integrationsplan verpflichtet die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Integrationskurse auf repräsentativer Basis zu messen.<sup>65</sup> Diese Ergebnisse liegen noch nicht vor.<sup>66</sup> Interessant wären auch Ergebnisse darüber, inwiefern Integrationskurse die Chancen am Arbeitsmarkt

---

<sup>64</sup> Vgl. Hentges, 2008, S. 70.

<sup>65</sup> Vgl. Nationaler Integrationsplan, S. 44.

<sup>66</sup> Das BAMF arbeitet momentan an einer solchen Untersuchung. Eine erste Ausgangsanalyse wurde bereits veröffentlicht: Working Paper 19, Das Integrationspanel/ Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses, Stand April 2008.

erhöhen. Untersuchungen dazu liegen noch nicht vor.<sup>67</sup> Positiv hervorzuheben ist, dass die Integrationskurse bei den „Altzuwanderern“, also Ausländern, die bereits seit längerer Zeit in Deutschland leben, auf große Resonanz stoßen. Die Tatsache, dass rund die Hälfte aller Integrationskursteilnehmer vom BAMF zugelassen und diese Kurse ohne jeden Zwang besuchen<sup>68</sup>, zeigt sehr deutlich deren Interesse am Erwerb der deutschen Sprache, an der deutschen Gesellschaft und Politik. Damit widersprechen sie dem häufigen Vorurteil, dass Ausländer generell integrationsunwillig seien und nicht die deutsche Sprache erlernen wollen.<sup>69</sup>

Ein weiterer Diskussionspunkt ist der Personenkreis der Berechtigten. Berechtigt zur Teilnahme an Integrationskursen sind nur Drittstaatsangehörige, nicht Asylsuchende und Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, obwohl sie zum Teil längerfristig oder dauerhaft bleiben werden und daher ein früher Spracherwerb ebenso sinnvoll wäre<sup>70</sup>. Kritisiert wird auch, dass EU-Bürger keinen gesetzlichen Teilnahmeanspruch haben, sondern nur nach verfügbaren Kursplätzen über das BAMF zur Teilnahme zugelassen werden können.

Fraglich sind außerdem die „ausreichenden Sprachkenntnisse“. Sprachkenntnisse auf Stufe B1 GER<sup>71</sup> reichen nicht für die Ausübung anspruchsvoller Tätigkeiten. Ausländer werden also in Hilfs- und Anlernjobs „getrieben“ und haben dadurch geringere Einkommen und einen schlechteren Lebensstandard. Viele dieser Tätigkeiten werden zudem in Schichtarbeit durchgeführt, wodurch die Migranten noch weniger Möglichkeiten zum Deutsch lernen haben. Staatlich geförderte Kurse zur Erlernung „besserer“ Sprachkenntnisse als Stufe B1 GER gibt es kaum, es liegt also in der Hand und an den finanziellen Möglichkeiten der Migranten, sich um bessere Sprachkenntnisse zu kümmern.

---

<sup>67</sup> Vgl. Schönwälder, 2005, S. iii, S. 2.

<sup>68</sup> Vgl. BAMF: Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.09.2008, Abfragestand: 10.11.2008, S. 4.

<sup>69</sup> Hentges, 2008, S. 34 f.

<sup>70</sup> Vgl. Schönwälder, 2005, S. 37 und S. 48.

<sup>71</sup> Vgl. Anlage 1.

*„... Demnach sollen Zuwanderer nach Abschluss des Kurses in der Lage sein, sich im täglichen Leben in ihrer Umgebung selbständig zurechtzufinden, entsprechend ihrem Alter und Bildungsstand ein Gespräch zu führen und sich schriftlich auszudrücken. Diese Formulierung scheint mehr als die Vermittlung einfacher Grundkenntnisse zu implizieren, eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ist mit Deutschkenntnissen auf dem B1-Niveau aber ebenso schwer vorstellbar wie die Ausübung anspruchsvollerer beruflicher Tätigkeiten.“<sup>72</sup>*

Soweit zur allgemeinen Diskussion über die Integrationskurse. Bei der Untersuchung im Stadtkreis Heilbronn ergaben sich außerdem folgende Hauptpunkte, die sich speziell auf die Organisation und Durchführung der Integrationskurse vor Ort beziehen:

- Am Ablauf der Integrationskurse sind viele verschiedene Stellen und Behörden beteiligt. Je größer eine solche Struktur ist, umso mehr Reibungsverluste und lange Kommunikationswege gibt es. Es ist daher sehr positiv, dass es in Heilbronn das Migrationsnetzwerktreffen als „runden Tisch“ für alle beteiligten Akteure gibt. Hier können Fragen besprochen und Lösungswege/Vorgehensweisen, auch behördenübergreifend, gesucht werden.
- Ein Problem stellt die Überlastung der Sprachkursträger dar. Die Durchführung der Integrationskurse stellt hohe bürokratische Anforderungen, so dass kaum Zeit für besondere Projekte oder die Netzwerkorganisation bleibt. Die Organisation des Migrationsnetzwerks wird momentan in räumlicher Folge zwischen den Kursträgern übernommen. Dazu gehört auch, dass in regelmäßigen Abständen eine Liste mit dem aktuellen Integrationskursangebot erstellt wird, die allen Akteuren übersandt wird. Fraglich ist, ob es sinnvoller wäre die Hauptverantwortung der Netzwerkorganisation auf

---

<sup>72</sup> Schönwälder, 2005, S. 38.

eine neutrale Außenstehende Stelle zu übertragen, die auch bei Problemen zwischen den Sprachkursträgern als „neutraler Schiedsrichter“ agieren könnte. Wie eine solche Stelle finanziert werden könnte ist nicht geklärt.

- Die Sprachkursträger müssen der Ausländerbehörde unter anderem Rückmeldung über Teilnehmer geben, die den Integrationskurs komplett abgeschlossen haben oder unentschuldigt im Integrationskurs fehlen. Vermutlich durch die hohe Arbeitsbelastung findet diese Rückmeldung nicht immer statt. Auch Informationen über die aktuellste Kursplanung der Sprachkursträger kommen teilweise nicht bei der Ausländerbehörde an, was wiederum die Beratung der Migranten und die Kurszuweisung erschwert. Dies bedeutet Mehrarbeit für die Ausländerbehörde, da sie bei den Sprachkursträgern nachhaken muss.
- Begrüßt werden kann, dass im Stadtkreis Heilbronn, neben den allgemeinen Integrationskursen, auch spezielle Kurse, wie Alphabetisierungskurse, Jugendkurse oder Eltern bzw. Frauenintegrationskurse durchgeführt werden. Das zeigt, dass die Absprache und Zusammenarbeit der verschiedenen Sprachkursträger oft gelingt.
- Die Dozenten der Sprachkursträger werden lediglich für die Kursdurchführung bezahlt. Vorbereitungszeit oder Weiterbildungen werden nicht bezahlt und sind nur ehrenamtlich möglich. Aber gerade für Dozenten wären Schulungen und Fortbildungen wichtig. Im Gespräch ist aktuell das Thema häusliche Gewalt, da die Dozenten direkt mit den Teilnehmern Kontakt haben und etwaig auftretende Probleme, wenn sie überhaupt bekannt werden, am ehesten mitbekommen.
- Die Integrationskurse haben über den Spracherwerb hinaus eine entscheidende Bedeutung für die Zukunft der Migranten in

Deutschland. Hier entsteht für Viele der erste Eindruck von Deutschland: Bin ich überhaupt willkommen? Wie werde ich behandelt? Bekomme ich Hilfestellungen? Ist dieser Eindruck schlecht, hat dies Einfluss auf die weitere Zukunft der Migranten und eventuell geben sie diese Erfahrungen (unbewusst) an ihre Kinder weiter. Neben dem Spracherwerb im Integrationskurs ist die Beratung und sozialpädagogische Begleitung von besonderer Bedeutung: Migranten, dort wo sie stehen abzuholen und auf ihrem Weg, sich in der deutschen Gesellschaft zu Recht zu finden, zu begleiten. Diese Aufgabe hat die MEB/JMD. Ein Problem der MEB/JMD ist an ihre „Kunden“ zu kommen. Werden die Teilnehmer nicht während der Integrationskurse erreicht, obliegt es dem Zufall, ob sie jemals dieses kostenlose Hilfsangebot in Anspruch nehmen werden. Ein weiteres Problem ist, dass während der Kurse oft noch keine Probleme oder Fragen auftauchen. Nach Beendigung des Kurses kommen erfahrungsgemäß häufig Fragen, dann ist es gut, wenn sie einen Ansprechpartner haben, an den sie sich wenden können. Beim Besuch im Integrationskurs entstand der Eindruck, dass die Teilnehmer befürchten, alleine zu stehen, wenn der Kurs vorbei ist und ihre Dozenten nicht mehr als Ansprechpartner kontaktiert werden können. Gerade deshalb ist es so wichtig, dass die MEB/JMD vertraute Gesichter für die Kursteilnehmer sind. Die Aufgabe der MEB/JMD ist die Erstellung eines Konzepts für die Zukunft der Migranten, worin der Integrationskurs nur als erster Schritt für ihre Zukunft in Deutschland gelten kann. Danach braucht es weitere Schritte, dazu zählt vor allem die Partizipation und Teilhabe: das Finden eines Arbeitsplatzes, die Nutzung von bestehenden Einrichtungen (Kultureinrichtungen, Bildungsträger, oder ähnliches) und Mitspracherechte zum Beispiel in Gremien, Vereinen, Arbeitskreisen oder auch auf politischer Ebene. Voraussetzung hierfür sind gleiche Bildungschancen für alle und die Förderung von Benachteiligten. Für diesen Prozess ist es wichtig, dass die Mitarbeiter der MEB/JMD Begleiter der Migranten sind. Die

Dozenten begleiten die Teilnehmer auch, aber sie können dies nur über den (relativ) kurzen Zeitraum des Kursbesuchs. Wie bereits unter Punkt 6.3 erwähnt werden häufig die Dozenten wegen Problemen angesprochen. Das Vertrauen zu den Dozenten ist durch den täglichen Kontakt größer, als zu den Mitarbeitern der MEB/JMD. Zu ihrer eigenen Entlastung können die Dozenten konsequent an die MEB/JMD verweisen. Die Kommunikation zwischen MEB/JMD und den Dozenten funktioniert unterschiedlich gut. Oft ist die Kontaktaufnahme langwierig und raubt viele Ressourcen. Es wäre gut, auch im Interesse der Dozenten und Sprachkursträger, dass hier eng mit der MEB/JMD zusammengearbeitet wird, damit die Kursbesuche reibungslos funktionieren und während eines Kurses mehrere Besuche verwirklicht werden können. Falls es die Räumlichkeiten vor Ort erlauben, wäre es außerdem gut Räume für eine Beratung vor Ort bei den Sprachkursträgern bereitzustellen.

- Um die Arbeit der MEB/JMD mehr bekannt zu machen ist auch die Ausländerbehörde eine wichtige Stelle. Der grundsätzliche Hinweis und die Ausgabe des Flyers bei der Vorsprache der Migranten, auch wenn aktuell kein Beratungsbedarf vorliegt. Falls Fragen auftauchen haben die Migranten den Flyer bereits zu Hause und wenden sich vielleicht doch an die dort genannten Personen. Dabei ist wichtig herauszustellen, dass der MEB/JMD keine weitere „Behörde“ ist, bei der Nachweise vorzulegen sind und von wo im Ernstfall mit Zwang und Sanktionen gerechnet werden muss. Teilweise ist festzustellen, dass Migranten ein eher angespanntes Verhältnis zu Ämtern haben und froh sind, wenn dort alles geregelt ist. Der MEB/JMD hat aber eine ganz andere Zielsetzung: Hilfestellungen zu geben und das Einleben der Migranten zu erleichtern.
- Angeregt wurde, dass bei der Zuteilung der Teilnehmer durch die Ausländerbehörde darauf geachtet wird, dass die Meldungen der

Sprachkursträger über noch nicht volle Kurse vorrangig behandelt werden.

- Fraglich ist, ob der Einstufungstest bei allen Personen notwendig ist. Wird bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde festgestellt, dass sich die Person nicht auf Deutsch verständigen kann und signalisiert Deutsch lernen zu wollen, ist es psychologisch wenig sinnvoll durch den Einstufungstest nochmals offiziell zu bestätigen, dass die Person (noch) nichts kann. Außerdem spielt beim Einstufungstest der Angstfaktor keine unwesentliche Rolle: Viele Migranten denken, wenn sie diesen Test nicht schaffen, müssen sie zurück in ihr Heimatland.
- Ein weiterer Problempunkt sind Doppelverpflichtungen von Migranten durch die Ausländerbehörde und die AAgAW. Dies wurde bereits soweit gelöst, dass die AAgAW vor einer Verpflichtung bei der Ausländerbehörde anruft und abklärt, ob die Person bereits zum Kursbesuch verpflichtet wurde. Auch beim BAMF, wo alle Informationen zentral zusammen laufen, kann vor einer möglichen Verpflichtung nachgefragt werden, ob eine solche bereits vorliegt. Das Nachfragen vor der Verpflichtung stellt noch das „kleinere Übel“ dar, da Doppelverpflichtungen einen hohen Arbeitsaufwand nach sich ziehen (Zurücknahme einer Verpflichtung).
- Des Weiteren wurde vorgeschlagen, dass bei den Sprachkursträgern ab einer bestimmten Anzahl von Kursen ein Personenschlüssel für die Verwaltung oder die sozialpädagogische Betreuung entwickelt wird. Durch entsprechende Kostenberücksichtigung des BAMF kann die Organisation der Kurse und Betreuung der Teilnehmer sicher gewährleistet werden.
- Bei der Kooperation zwischen AAgAW und MEB/JMD geht es nicht direkt um die Durchführung der Integrationskurse, sondern um passende Anschlussmaßnahmen für die Zeit danach. Gut wäre eine Kooperationsvereinbarung zwischen den MEB/JMD und der AAgAW

um die Zusammenarbeit zu festigen und bei den Migranten, im Hinblick auf deren Zukunft, am gleichen Strang zu ziehen.

- Die MEB/JMD sind immer an Anschlussmaßnahmen nach den Integrationskursen interessiert. Hier besteht für die Sprachkursträger die Möglichkeit weitergehende Kursangebote aus ihrem Programm bekannt zu machen.
- Angeregt wurde die Unterstützung der Sprachkursträger durch die Ausländerbehörde oder die Integrationsbeauftragte zum Beispiel bei der Organisation der Kinderbetreuung oder bei der verwaltungsaufwendigen Kursorganisation.
- Im Migrationsnetzwerktreffen wurde bereits angesprochen, dass es Schwierigkeiten bei der Entsendung von Dozenten zu den Einstufungstests gibt. Die Schwierigkeit ist, Dozenten zu finden, die Zeit haben zu kommen, und nicht gerade im Unterricht sind. Problematisch wird es, wenn die Ausländerbehörde Testteilnehmer kurzfristig ausladen muss, da nicht genügend Dozenten anwesend sind. Um dies zu vermeiden ist es wichtig, dass sich die Kursträger rechtzeitig mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen.

Bei der Befragung der Kursteilnehmer und im Gespräch mit den Dozenten ergaben sich noch folgende Anmerkungen:

- Der allgemeine Integrationskurs mit 645 Stunden (meist 6 Monate Vollzeitunterricht) ist zu kurz um die Prüfung auf dem Sprachniveau B1 GER zu schaffen.<sup>73</sup>
- Die in § 14 Abs. 2 IntV genannte Gruppengröße von 20 Personen ist immer noch zu groß. Bei mehr als 15 Personen pro Gruppe ist es nicht möglich, dass jeder Teilnehmer genügend Zeit bekommt um das

---

<sup>73</sup> Gleiche Auffassung: Hentges, 2008, S. 30.



---

Sprechen zu üben. Auch auf individuelle Probleme der Teilnehmer kann zu wenig eingegangen werden.

- Die große Heterogenität der Gruppen bezüglich der Staatsangehörigkeiten ist nicht unbedingt ein Nachteil, so können sich die Teilnehmer untereinander nur auf Deutsch verständigen, was zugleich ein sehr gutes Training ist.
- Sehr wichtig für den Lernerfolg ist, die gegenseitige Hilfe der Teilnehmer. Voraussetzung dafür ist ein offenes und gutes Gruppenklima.
- Bei Besuchen im Unterricht konnte festgestellt werden, dass sich die Dozenten sehr engagieren und auch über ihre bezahlte Arbeitszeit hinaus aktiv sind.
- Ein großes Problem stellt die unterschiedliche Schulbildung der Teilnehmer dar. Hat jemand nie oder nur ein paar Jahre die Schule besucht, fällt ihm das Lernen wesentlich schwerer, oder muss erst erlernt werden, als einer Person mit Abitur oder gar abgeschlossenem Studium.
- Die Teilnehmer merkten an, dass sie zu Hause nicht zum Üben der deutschen Sprache kommen, da wohl sehr häufig die Herkunftssprache gesprochen wird. Ist der Kurs vorbei fehlt ihnen die regelmäßige Übung und sie verlernen ihr erworbenes Wissen sehr schnell wieder. Um diesen Effekt zu vermeiden ist ein langfristiges Konzept mit passenden Anschlussmaßnahmen wichtig.

## 8 Schlussbetrachtung

Die Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 war ein wichtiger Schritt für die Integration von Migranten. Unter Integration wird die erfolgreiche Zusammenfassung von zugewanderten Menschen zu einem neuen gesellschaftlichen Ganzen verstanden.<sup>74</sup> Das heißt die Beibehaltung der Identität des Herkunftslandes und gleichzeitig die Eingehung von Beziehungen zu anderen Gruppen und die Annahme der Aufnahmekultur. Die Integrationsbemühungen in Deutschland sind auf die gleichberechtigte Teilhabe der Migranten sowohl am ökonomischen, sozialen, kulturellen und – wo rechtlich möglich – politischen Leben in Deutschland gerichtet. Integration darf nicht fälschlicherweise mit Assimilation gleichgesetzt werden. Assimilation bedeutet die völlige Anpassung und Übernahme der Kultur des Aufnahmelandes und gleichzeitige Aufgabe der eigenen Kultur und Tradition.

Sprache ist für die angestrebte Teilhabe eine der wichtigsten Voraussetzungen. Aber trotz der anerkannten hohen Bedeutung dürfen die Sprachkenntnisse auch nicht überbewertet werden. Sprache allein ist kein Garant für gelingende Integration. Dazu braucht es weitere Schritte und Anstrengungen sowohl von der Aufnahmegesellschaft, als auch von den Migranten selbst.<sup>75</sup>

Die Gesetzesänderungen im AufenthG und der IntV zeigen, dass Integration ein dynamischer Prozess ist, der sich ständig verändert. Die Gesetzesänderungen bringen Vorteile und Verbesserungen. Zum Beispiel wurde in § 14 Abs. 2 IntV die Höchstteilnehmerzahl pro Kursgruppe von 25 auf 20 Personen verringert. Die Praxis zeigt aber, dass diese Änderung nicht weit genug geht, denn die Maximalanzahl von 20 Personen ist für derartig heterogene Gruppen immer noch zu groß. Eine individuelle Förderung der Teilnehmer und genügend Zeit um das Sprechen der deutschen Sprache zu üben, sind nicht in ausreichendem Maß möglich.

---

<sup>74</sup> Vgl. Schliesky, ZAR 2005, S. 114.

<sup>75</sup> Gleiche Auffassung: Hentges, 2008, S. 7.

Die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben des AufenthG und der IntV werden durch Ausnahmeregelungen kompliziert und erschweren die Beratung der Migranten. Sie begegnen dieser „Unübersichtlichkeit“ oder scheinbaren Ungleichbehandlung teils mit Unverständnis.

Derzeit erarbeitet das BAMF keine Statistiken für einzelne Städte oder Landkreise. Notwendig sind aber Zahlen und Statistiken bezogen auf den Stadtkreis Heilbronn. Für die Integrationsarbeit ist es zu wenig lediglich landes- oder bundesweite Statistiken zu haben. Integrationsarbeit geschieht immer vor Ort auf lokaler Ebene. Um auf spezifische Bedürfnisse in Heilbronn einzugehen und Verbesserungen zu erreichen, sind Rückmeldungen vom BAMF von erheblicher Bedeutung.

Die Erarbeitung der Ist-Situation im Stadtkreis Heilbronn wurde durch Befragungen und Gesprächen mit den beteiligten Akteuren ermittelt. Außerdem hatte die Autorin die Möglichkeit, bei gemeinsamen Sitzungen und Einstufungstests dabei zu sein und sich bei Sprachkursträgern vor Ort ein Bild von deren Arbeit zu machen. Im Stadtkreis Heilbronn sind derzeit sieben Sprachkursträger aktiv. Die Migranten haben ein großes Angebot an Integrationskursen, da auch viele spezielle Integrationskurse, wie Jugendkurse, Eltern - bzw. Frauenintegrationskurse oder Alpha-betisierungskurse angeboten werden.

Die Kursteilnehmer, auch verpflichtete, kommen gerne zu den Kursen. Sie sehen den Kurs als Chance für ihren Alltag. Für viele ist es ein großer Wunsch sich selbst im Alltagsleben verständigen zu können. In den besuchten Kursen herrschte ein angenehmes Gruppenklima und es bestand eine große Hilfsbereitschaft zwischen den Teilnehmern. Die Dozenten unterrichten mit viel Elan und engagieren sich auch über ihre Arbeitszeit hinaus für die Teilnehmer.

Die Sprachkursträger sprechen sich soweit ab, dass, wie bereits erwähnt, spezielle Integrationskurse zustande kommen, was sehr begrüßt werden kann. Die Organisation des Migrationsnetzwerks stellt für die Sprachkursträger eine Herausforderung dar, da die zeitlichen Ressourcen äußerst knapp sind, vor allem bei kleinen Sprachkursträgern sind die

Integrationskurse oft eines unter mehreren „Produkten“, so dass dafür nicht viel Zeit verbleibt.

Wertvoll für die Zielerreichung sind Bemühungen der Sprachkursträger, die Kurse so an den Alltag der Migranten anzupassen, dass eine reibungslose Kursteilnahme möglich ist. Dazu zählen zum Beispiel die Beachtung der Schulferien, Kinderbetreuung, Überlegungen für Schichtarbeiter, die wochenweise zwischen Vormittags- und Abendkursen springen können,....

Um das Kursangebot für Migranten transparenter zu gestalten, könnten die Sprachkursträger mit Flyern bei der Ausländerbehörde oder MEB/JMD Werbung für ihre aktuellen Kurse machen oder auch einen gemeinsamen Flyer mit allen Kursangeboten erstellen.

Besondere Bedeutung kommt den Erstkontakten der Migranten in Deutschland zu. Sie sind prägend für den gesamten weiteren Aufenthalt. Integrationskurse haben deshalb eine weit darüber hinausgehende Bedeutung. Sie vermitteln den Migranten einen ersten Eindruck von Deutschland und können das Interesse für die deutsche Sprache, Gesellschaft, Politik und Kultur wecken. Einen Beitrag dazu könnten auch flankierende Angebote, seitens der kulturellen Einrichtungen der Stadt, wie zum Beispiel Theater- oder Museumsbesuche leisten. Migranten sind nach dem Besuch der Integrationskurse nicht „fertig“ integriert. Vielmehr sind die Integrationskurse der erste Schritt für den langen Prozess der Integration in Deutschland. Es ist von großer Bedeutung den Kursteilnehmern einen Weg nach den Kursen aufzuzeigen und passende Anschlussmaßnahmen bereitzuhalten, dazu bedarf es einer guten Schnittstelle zwischen den Integrationskursen und den daran anschließenden Kursen und Projekten.

Eine wichtige Stelle, wo auch Erstkontakte mit Migranten stattfinden, ist die Ausländerbehörde. Aus diesem Blickwinkel sollte der Ablauf der Einstufungstests überdacht werden. Der Angstfaktor spielt bei den Einstufungstests eine große Rolle, außerdem sind die Migranten stark

verunsichert, weil sie nicht genau wissen was auf sie zukommt. Wichtig ist, schon bevor der „offizielle Teil“ beginnt die Migranten freundlich zu begrüßen, um ihnen die Unsicherheit zu nehmen. Für die Eröffnung sind zwei Alternativen denkbar. Da die Deutschkenntnisse der Teilnehmer noch nicht gut sind, wäre die eine Möglichkeit, ein Informationsblatt in den häufigsten Herkunftssprachen zu entwerfen und am Beginn zu verteilen, damit die Teilnehmer wissen, warum sie diesen Test machen müssen und was sie erwartet. Oder es wäre möglich die Eröffnung zusammen mit den begleitenden Familienangehörigen zu gestalten, so dass diese für die Testteilnehmer übersetzen können. Den Teilnehmern kann viel geholfen werden, wenn ihnen die Angst genommen wird. Viele befürchten in ihr Heimatland zurück zu müssen, wenn sie den Test nicht schaffen. Durch das Testergebnis wird lediglich festgestellt wie gut ein Teilnehmer schon Deutsch kann um ihm dann einen geeigneten Kurs aussuchen zu können.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der MEB/JMD sind schwierig. Die Kursbesuche der MEB/JMD sind nicht so oft, dass dadurch ein wirkliches Vertrauensverhältnis zu den Kursteilnehmern aufgebaut werden kann. Das Vertrauen zu den Dozenten, die die Teilnehmer jeden Tag sehen, ist weit größer. Daher ist die Mithilfe der Dozenten unverzichtbar. Sehr hilfreich wäre die Vernetzung der MEB/JMD und der Dozenten, damit sie bei der Betreuung der Teilnehmer Hand in Hand zusammenarbeiten. Dazu ist es notwendig, dass die Dozenten nicht nur ihre Unterrichtsstunden, sondern auch Vorbereitungszeit, Zeit für Weiterbildungen oder die Teilnahme an solchen Netzwerken bezahlt bekommen.

Die MEB/JMD steht vor der Aufgabe kreativ nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um verstärkt in die Kurse und damit an ihre „Kunden“ heranzukommen. Angeregt wurde bereits, Beratungen vor Ort bei den Sprachkursträgern durchzuführen. Die Arbeit der MEB/JMD ist wichtig und hilfreich. MEB/JMD erstellen für die Migranten einen „Zukunftsplan“ und helfen bei der Umsetzung. Sie begleiten die Migranten, auch über die Integrationskurse hinaus, und sind Ansprechpartner bei Fragen und Problemen. Die konsequente Nutzung dieses kostenlosen Beratungs-

---

angebots vereinfacht Migranten das Einleben in Deutschland und ist eine Unterstützung bzw. Erleichterung für die Sprachkursträger und Dozenten. Damit die MEB/JMD in Kontakt mit den Migranten kommen, werden neben Mund-zu-Mund-Propaganda, Flyern und Internetauftritten, wöchentlich donnerstags im Rathaus Sprechstunden abgehalten. Die Ausländerbehörde verweist zudem auf das Beratungsangebot und die MEB/JMD stellen ihre Arbeit bei den Einstufungstests und in den Integrationskursen vor. Damit die Besuche in den Integrationskursen reibungslos funktionieren, ist es wichtig, die Partner über neu startende Kurse, Dozentenwechsel oder Änderungen der Kontaktdaten zu informieren.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Durchführung der Integrationskurse im Stadtkreis Heilbronn bereits auf einem guten Stand sind. Es kommt noch zu Reibungsverlusten, da an der Durchführung viele Stellen und Behörden beteiligt sind. Diese können aber durch gemeinsame Anstrengungen verringert werden. Ziel der Bemühungen ist ein gut organisiertes und funktionierendes System.

Über all diesen organisatorischen Überlegungen darf die menschliche Seite nicht vergessen werden. Es reicht nicht aus Migranten durch diese gut durchdachte Struktur „Integrationskurse“ zu schleusen. Wichtig ist, den Migranten das Gefühl des Willkommens in Heilbronn zu geben, sie zu begleiten, ihnen das Einleben zu vereinfachen und das Interesse für die deutsche Sprache, Gesellschaft und Kultur zu wecken.

# Anlagen

## Anlage 1:

### Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

<b>Kompetente Sprachverwendung</b>	<b>C2</b>	Kann praktisch alles, was er / sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.
	<b>C1</b>	Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.
<b>Selbständige Sprachverwendung</b>	<b>B2</b>	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
	<b>B1</b>	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.



<b>Elementare Sprachverwendung</b>	<b>A2</b>	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
	<b>A1</b>	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

Quelle: <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm> (abgerufen am 24.02.2009)

## Anlage 2: Zeitungsartikel Stuttgarter Zeitung vom 27.11.2008

# „Jünger, meist schlechter ausgebildet, öfter ohne Arbeit“

Statistisches Landesamt legt Zahlen zur Situation der Menschen mit Migrationshintergrund im Südwesten vor

**STUTTGART.** Jeder vierte Baden-Württemberger hat einen Migrationshintergrund. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sind diese Menschen laut Statistischem Landesamt jünger, aber schlechter ausgebildet. 40 Prozent von ihnen haben keine Berufsausbildung.

Von Sabine Nedele

Carmina Brenner, die Präsidentin des Statistischen Landesamts, stellte gestern die Ergebnisse des Mikrozensus 2007 zur Situation der Menschen mit Migrationshintergrund vor. Danach leben in Baden-Württemberg nach Hamburg und Bremen (26 Prozent) mit 25 Prozent die meisten Menschen mit Migrationshintergrund. 2,7 Millionen der 10,7 Millionen Einwohner hätten also einen Migrationshintergrund, erklärte Brenner.

Diese Daten werden im Rahmen des Mikrozensus seit 2005 erhoben. Für diese Gruppe wird die Zuwanderung seit 1950 berücksichtigt. Dazu zählen die Statistiker alle in Deutschland lebenden Ausländer, sowohl die zugewanderten als auch die hierzulande geborenen. Außerdem Deutsche, bei denen die Eltern oder ein Elternteil eingewandert sind. Migrationshintergrund haben auch Spätaussiedler und deren Kinder.

Die Alterspyramide der Menschen mit Migrationshintergrund unterscheidet sich von der der übrigen Bevölkerung allerdings erheblich (siehe Grafik): 36 Prozent von ihnen sind unter 25 Jahre alt, ihr Durchschnittsalter liegt mit 35 Jahren deutlich unter dem Durchschnittsalter der übrigen Bevölkerung mit 44 Jahren. Dafür ist das Bildungsniveau der Menschen mit Migrationshintergrund deutlich niedriger: 40 Prozent von ihnen haben keinen Berufsabschluss (übrige Bevölkerung: elf Prozent), einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss haben zwölf Prozent, bei der übrigen Bevölkerung sind es 19

Prozent. 41 Prozent der Migranten in Baden-Württemberg haben einen Hauptschulabschluss, 28 Prozent Abitur. Von der Gesamtbevölkerung absolvierten 21 Prozent die Hauptschule, das Abitur machten aber 44 Prozent. Daraus resultierten auch geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, erklärte Brenner. So sind nur 66 Prozent der Bevölkerung mit Migrationshintergrund erwerbstätig, bei der übrigen Bevölkerung sind es 76 Prozent. „Zehn Prozentpunkte Unterschied, das ist ein hoher Wert“, sagte Brenner.

Auch der Anteil der Erwerbslosen ist bei den Migranten mit neun Prozent höher als bei der übrigen Bevölkerung (vier Prozent). Derlei wirke sich auch auf die Einkommenssituation aus: 30 Prozent der „Haushalte mit Migrationshintergrund“ haben 1300 bis unter 2000 Euro zur Verfügung, bei den übrigen

sind es nur 23 Prozent. Folglich sind Menschen mit Migrationshintergrund auch häufiger von staatlichen Transferleistungen abhängig, jede fünfte Familie gilt laut einer Definition der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als arbeitsgefährdet, da ihr Einkommen niedriger ist als 60 Prozent des Durchschnittseinkommens. Zwar gebe es eine leichte Verbesserung in der Entwicklung der Schul- und Berufsabschlüsse, konstatierte Brenner, allerdings nehme die Bildungsferne in Migrantenfamilien der zweiten Generation häufig zu. Warum das so ist, sei nicht erforscht.

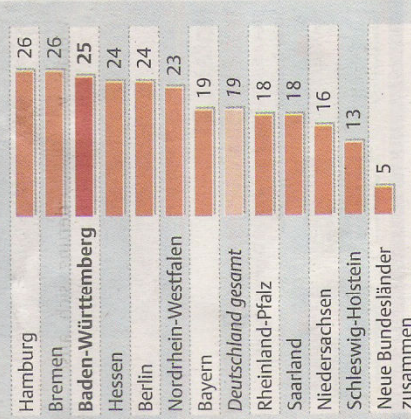
Brenner zog daraus den Schluss, dass die schulische Bildung „wichtiger als je zuvor“ sei, da die Bevölkerung mit Migrationshintergrund statistisch jünger sei und die demografische Alterung verzögere. „Das ist ein Poten-

zial, auf das Wirtschaft und Gesellschaft dringend angewiesen sind“, sagte sie.

Werner Wölflle, der integrationspolitische Sprecher der Grünen, erklärte, dass den Migranten angesichts des demografischen Wandels eine Schlüsselrolle zukomme. Die Landesregierung müsse nachhaltig in die „Zukunftsaufgabe Integration“ investieren, forderte Wölflle. Justizminister Ulrich Goll (FDP), der Integrationsbeauftragte der Landesregierung, sagte, die Quote derjenigen, die ohne Schul- oder Ausbildungsabschluss bleiben, müsse erheblich reduziert werden. Dafür setze der Integrationsplan der Landesregierung den richtigen Schwerpunkt unter anderem mit der neu konzipierten Einschulungsuntersuchung. FPD-Fraktionschef Ulrich Noll sagte, das Beherrschende der deutschen Sprache sei der Schlüssel zur Integration.

### Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg

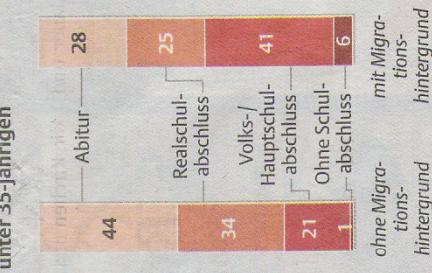
#### Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund nach Bundesländern



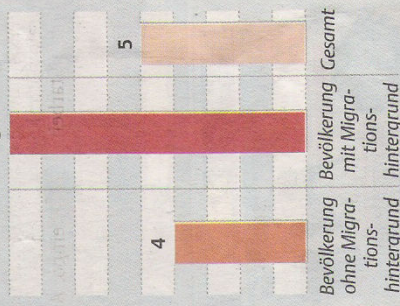
#### Altersstruktur der Bevölkerung



#### Schulisches Bildungsniveau der 25- bis unter 35-Jährigen



#### Erwerbslosenquote



Quelle: Statistisches Landesamt

## Anlage 3: Fragebogen Kursteilnehmer



Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg



Stadt Heilbronn  
Oberzentrum der Region

### Befragung

#### I. Fragen zur Person

1) Wie alt sind Sie?

unter 18

18-26

27-40

41-60

älter als 60

2) Sind Sie

weiblich

oder

männlich ?

3) Aus welchem Land kommen Sie?

-----

4) Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

-----

5) Welche Schulbildung haben Sie?

-----

#### II. Fragen zum Integrationskurs

6) Welchen Integrationskurs besuchen Sie?

allgemeiner Integrationskurs

Eltern- bzw. Frauen-  
integrationskurs

---

Jugendintegrationskurs

Förderkurs

Alphabetisierungskurs

Intensivkurs (insgesamt 430  
Stunden)

Andere Kursart: \_\_\_\_\_

---

7) In welchem Modul sind Sie?

Modul: \_\_\_\_\_

---

8) Besuchen Sie den Kurs in Vollzeit oder Teilzeit?

Vollzeit

Teilzeit

---

9) Sind Sie zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet?

ja

nein, ich mache den Kurs freiwillig.

---

10) Die Migrationserstberatung kann Ihnen bei Fragen und Problemen weiterhelfen. Kennen Sie die Migrationserstberatung?

ja, ich war bereits in einer Beratung.

ja, der Migrationsdienst hat sich hier im Kurs vorgestellt.

ja, ich habe davon gehört, die Leute aber noch nicht kennen  
gelernt.

nein.

---

11) Kommen Sie gerne zum Kurs?

ja

weder gern noch ungern

nicht gern

Falls Sie nicht so gerne kommen, warum ist das so?

\_\_\_\_\_

---

---

12) Denken Sie, dass Ihnen der Kurs im Alltag hilft?

ja       teilweise       nein → weiter mit Frage 13

Wobei hilft Ihnen der Kurs?

Einkaufen       Arztbesuch       Gespräche mit  
Nachbarn

Gespräch mit Erzieher/innen, Lehrer/innen, Elternabende

Kinobesuch/Theaterbesuch       Gespräche im Rathaus

Andere Gesprächssituation, zum Beispiel:

-----

---

13) Fanden Sie es schwer eine Sprachschule zu finden?

nein, kein Problem.       ein bisschen       ja, es war  
schwierig.

---

14) Durch wen haben Sie von diesem Kurs hier erfahren?

Familie/Freunde       Ausländerbehörde       Migrationserstberatung

Agentur für Arbeit      Sonstige: -----

---

15) War es kompliziert sich zum Kurs anzumelden?

ja       etwas kompliziert       nein → weiter mit  
Frage 15

Was war schwierig?

-----

---

16) Bekommen Sie Hilfe im Kurs?

- Beim Deutschlernen:       ja       teilweise       nein

Wer hilft Ihnen: -----

---

- Bei anderen Fragen und Problemen:  ja  teilweise  nein

Wer hilft Ihnen:

Lehrer/in  Migrationserstberatung  Familie/Freunde

Nachbarn  Andere Person: \_\_\_\_\_

---

17) Welches Ziel haben Sie für Ihre Zukunft in Deutschland?

Arbeit finden  eine Ausbildung beginnen

Schulabschluss  Niederlassungserlaubnis

Einbürgerung  ich weiß es noch nicht

Sonstiges: \_\_\_\_\_

*Das war die letzte Frage, sie haben den Fragebogen geschafft!*

*Vielen Dank für Ihre Mithilfe!!*

## Anlage 4: Auswertung Fragebögen Kursteilnehmer

<b>1) Wie alt sind Sie?</b>	
unter 18	<b>0</b>
18-26	<b>8</b>
27-40	<b>14</b>
41-60	<b>12</b>
älter als 60	<b>0</b>
<b>2) Geschlecht</b>	
weiblich	<b>28</b>
männlich	<b>6</b>
<b>3) Aus welchem Land kommen Sie?</b>	
Türkei	<b>14</b>
Kosovo	<b>2</b>
Bosnien	<b>2</b>
Russland	<b>4</b>
Afghanistan	<b>1</b>
Irak	<b>2</b>
Kuba	<b>1</b>
Philippinen	<b>1</b>
Polen	<b>1</b>
Serbien	<b>2</b>
Südafrika	<b>1</b>
Kasachstan	<b>1</b>
Peru	<b>1</b>
Tunesien	<b>1</b>
<b>4) Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?</b>	
türkisch	<b>13</b>
kosovarisch	<b>2</b>
bosnisch	<b>2</b>
russisch	<b>4</b>
afghanisch	<b>1</b>
irakisch	<b>2</b>
kubanisch	<b>1</b>
Philippinisch	<b>1</b>
polnisch	<b>1</b>
serbisch	<b>2</b>
südafrikanisch	<b>1</b>
peruanisch	<b>1</b>
tunesisch	<b>1</b>
deutsch	<b>3</b>
<b>5) Welche Schulbildung haben Sie?</b>	
Grundschule	<b>2</b>
Hauptschulabschluss	<b>6</b>
Mittlere Reife	<b>8</b>
Abitur	<b>14</b>
Fachhochschulreife	<b>1</b>
keine Schulbildung	<b>1</b>
<b>6) Welchen Integrationskurs besuchen Sie?</b>	
allgemeiner Integrationskurs	<b>26</b>
Jugendintegrationskurs	<b>0</b>
Alphabetisierungskurs	<b>0</b>
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	<b>8</b>
Förderkurs	<b>0</b>
Intensivkurs	<b>0</b>
Andere Kursart	<b>0</b>

<b>7) In welchem Modul sind Sie?</b>	
Modul 1	<b>0</b>
Modul 2	<b>0</b>
Modul 3	<b>0</b>
Modul 4	<b>12</b>
Modul 5	<b>14</b>
Modul 6	<b>0</b>
Modul 7	<b>0</b>
Modul 8	<b>0</b>
Modul 9	<b>8</b>
<b>8) Besuchen Sie den Kurs in Voll- oder Teilzeit?</b>	
Vollzeit	<b>25</b>
Teilzeit	<b>9</b>
<b>9) Sind Sie zur Teilnahme am Kurs verpflichtet?</b>	
ja	<b>24</b>
nein	<b>10</b>
<b>10) Kennen Sie die Migrationserstberatung?</b>	
ja, war bereits in Beratung	<b>1</b>
ja, MEB hat sich im Kurs vorgestellt	<b>9</b>
ja, habe davon gehört	<b>4</b>
nein	<b>17</b>
<b>11) Kommen Sie gerne zum Kurs?</b>	
ja	<b>33</b>
weder noch	<b>0</b>
nein	<b>0</b>
<b>12) Denken Sie, dass Ihnen der Kurs im Alltag hilft?</b>	
ja	<b>30</b>
teilweise ja	<b>4</b>
nein	<b>0</b>
<b>Wobei hilft der Kurs?</b>	
Einkaufen	<b>32</b>
Arztbesuch	<b>31</b>
Gespräch mit Nachbarn	<b>31</b>
Gespräch mit Erzieher, Lehrer, Elternabend	<b>27</b>
Kinobesuch/Theaterbesuch	<b>16</b>
Gespräch im Rathaus	<b>22</b>
Andere Gesprächssituation	<b>4</b>
<b>13) Fanden Sie es schwer eine Sprachschule zu finden?</b>	
nein, kein Problem.	<b>25</b>
ein bisschen	<b>6</b>
ja, es war schwierig	<b>2</b>
<b>14) Durch wen haben Sie von diesem Kurs hier erfahren?</b>	
Familie/Freunde	<b>3</b>
Ausländerbehörde	<b>22</b>
Migrationserstberatung	<b>3</b>
Agentur für Arbeit	<b>7</b>
Sonstige	<b>5</b>
<b>15) War es kompliziert sich zum Kurs anzumelden?</b>	
ja	<b>1</b>
etwas kompliziert	<b>0</b>
nein	<b>32</b>



<b>16) Bekommen Sie Hilfe im Kurs?</b>	
<b>a) beim Deutschlernen?</b>	
ja	<b>34</b>
teilweise	<b>0</b>
nein	<b>0</b>
<b>b) bei anderen Fragen und Problemen?</b>	
ja	<b>24</b>
teilweise	<b>1</b>
nein	<b>4</b>
<b>Wer hilft Ihnen bei b)?</b>	
Lehrer/in	<b>20</b>
Migrationserstberatung	<b>2</b>
Familie/Freunde	<b>24</b>
Nachbarn	<b>3</b>
Andere Person	<b>5</b>
<b>17) Welches Ziel haben Sie für Ihre Zukunft in Deutschland?</b>	
Arbeit finden	<b>26</b>
Schulabschluss	<b>2</b>
Einbürgerung	<b>8</b>
Ausbildung beginnen	<b>10</b>
Niederlassungserlaubnis	<b>9</b>
weiß es noch nicht	<b>3</b>
Sonstiges	<b>1</b>

## Anlage 5: Fragebogen Sprachkursträger



Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg



Stadt Heilbronn  
Oberzentrum der Region

**Sprache als Integrationsfaktor**  
**Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz – die Ist-Situation in**  
**der Stadt Heilbronn**

### Befragung in Form eines Gesprächleitfadens

#### I. Fragen zum Kursträger?

1) Name des Kursträgers?

-----  
\_\_\_\_\_

2) Adresse (ggfs. auch Zweigstellen)

-----  
-----  
-----  
\_\_\_\_\_

3) Ansprechpartner (Name, Telefonnummer und E-Mailadresse)

-----  
-----  
-----  
\_\_\_\_\_

#### II. Fragen zum Kursangebot

4) Welche Kurse bieten Sie derzeit an? Welche Kurse planen Sie?

(Bitte extra Blatt am Schluss des Fragebogens verwenden)

---

**III. Fragen zu den Kursteilnehmern**

5) Wie kommen Sie zu Kursteilnehmern, das heißt wie machen Sie Ihr Kursangebot bekannt?

über Ausländerbehörde

über Migrationsdienst

Internet

Handzettel/Flyer

Darstellung des Angebots auf einem gemeinsamen Flyer aller Kursträger

Sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

6) Wie viele Personen haben insgesamt im Jahr 2008 einen Integrationskurs bei Ihnen besucht?

\_\_\_\_\_

---

7) Wie viele Personen davon haben den Kurs erfolgreich abgeschlossen?

\_\_\_\_\_

---

8) Wie viele Personen haben den Kurs abgebrochen?

\_\_\_\_\_

---

9) Lässt sich eine Zuordnung treffen, welcher Personenkreis den Kurs am häufigsten abbricht?

„bildungsferne“ Personen

verpflichtete Personen

Sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

10) Wie gestalten Sie als Sprachkursträger den Kontakt zu den Kursteilnehmern?  
(Mehrfachnennungen möglich)

Beratung bei der Anmeldung

gemeinsame

Auftaktveranstaltung

---

Gesprächsrunden  Abschlussgespräch

Veranstaltungen zusätzlich zum „Grundangebot“ wie z.B. Stadtbesichtigung, Besuch von Behörden oder Einrichtungen (Bibliothek, Schwimmbad, ...)

Sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

11) Wie sichern Sie neben der fachlichen auch die sozialpädagogische Betreuung der Kursteilnehmer?

Verweis an Migrationsdienst  eigener Sozialpädagoge

Sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

12) Wie versuchen Sie, dass auch verpflichtete Ausländer gerne und motiviert am Kurs teilnehmen?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

13) Haben Sie als Sprachkursträger ein Leitbild oder eine Definition „gelungenen Lernens“? Oder planen Sie ein solches festzulegen?

ja  im Moment in Planung  nein → weiter mit Frage 14

Was sind die groben Inhalte Ihres Konzeptes?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

---

14) Führen Sie Evaluationen (Fragebogen, Gespräch,...) mit den Kursteilnehmern durch?

-----  
-----  
-----  
-----

---

IV. Fragen zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

15) Mit welchen „Akteuren“ arbeiten Sie im Hinblick auf die Organisation der Integrationskurse zusammen?

a)  Ausländerbehörde    b)  Integrationsbeauftragte

c)  Agentur für Arbeit    d)  Migrationsdienst

e)  Regionalkoordinatorin BAMF

f) Sonstige: -----

-----  
-----

---

16) In welcher Form findet der Austausch zu den oben genannten Akteuren statt?

(regelmäßige Treffen, telefonischer oder schriftlicher Kontakt)

zu a): -----

-----

zu b): -----

-----

zu c): -----

-----

zu d): -----

-----

---

zu e): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

zu f): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

17) Wann und zu welchen Inhalten werden die Akteure beteiligt?

zu a): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

zu b): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

zu c): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

zu d): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

zu e): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

zu f): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

18) Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie für die Zusammenarbeit mit den handelnden Akteuren?

- klare Zuständigkeiten
- termingerechte Zusammenarbeit
- umfassender Informationsaustausch
- Kommunikation auf „Augenhöhe“
- Optimierung von Abläufen
- regelmäßige Kommunikation

---

Sonstiges: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

19) Was sind Ihrer Ansicht nach Ursachen für die Probleme (Nr. 18)?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

Zum Abschluss haben Sie hier noch Platz für Ihre Anmerkungen oder Vorschläge:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**VIELEN DANK FÜR IHRE MITHILFE !!!**

## Literaturverzeichnis

Breitkreutz, Katharina, u.a.: Das Richtlinienumsetzungsgesetz und die Fortentwicklung des deutschen Aufenthaltsrechts, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), Jahrgang 27, 10/2007, S. 341-347.

Breitkreutz, Katharina, u.a.: Das Richtlinienumsetzungsgesetz und die Fortentwicklung des deutschen Aufenthaltsrechts – Fortsetzung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), Jahrgang 27, 11/12/2007, S. 381-389.

Esser, Hartmut: Migration, Sprache und Integration, AKI-Forschungsbilanz 4, Januar 2006, (zit. 2006a).

Esser, Hartmut: Sprache und Integration/Die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten. Campus Verlag 2006, (zit. 2006b).

Fritz, Roland: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Luchterhand-Verlag.

Griesbeck, Michael: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und seine Aufgaben im Bereich der Integration, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 9/2002, S. 303-306.

Groß, Thomas: Das deutsche Integrationskonzept – vom Fördern und Fordern? In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), Jahrgang 27, 9/2007, S. 315-319.

Hauschild, Christoph: Die Integrationskurse des Bundes, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), Jahrgang 25, 2/2005, S. 56-61.



Hentges, Gudrun; Hinnenkamp, Volker; Zwengel, Almut (Hrsg.): Migrations- und Integrationsforschung in der Diskussion/Biografie, Sprache und Bildung als zentrale Bezugspunkte, VS Verlag 2008.

Hillgruber, Christian: Mindestalter und sprachliche Integrationsvorleistung – verfassungsmäßige Voraussetzungen des Ehegattennachzugs?, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 9/2007, S. 304-317.

Kapinos, Alois: Das Sprachkonzept, in: Informationsdienst für Lastenausgleich (IFLA), Jahrgang 55, 8/2006, S. 85-87.

Kau, Marcel: Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung von Integrationsanforderungen, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), Jahrgang 27, 5/6/2007, S. 185-191.

Kingreen, Thorsten: Verfassungsfragen des Ehegatten- und Familiennachzugs im Aufenthaltsrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 1/2007, S. 13-20.

Limbach, Jutta: Hat Deutsch eine Zukunft?, Verlag C.H. Beck 2008.

Schindler, Erwin: Sprachförderung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 9/2004, S. 318-321.

Schliesky, Utz: Ausländerintegration als kommunale Aufgabe, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 3-4/2005, S. 106-114.

Schmahl, Ludwig (Hrsg.); Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung: Integration von Migranten, Brühl 2007.

Schönwälder, Karen, u.a.: Sprach- und Integrationskurse für MigrantInnen: Erkenntnisse über ihre Wirkungen aus den Niederlanden, Schweden und

Deutschland, Arbeitsstelle Interkulturelle Konflikte und gesellschaftliche Integration (AKI) Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Dezember 2005.

Steinert, Oliver: Integrationsförderung in Deutschland/Die Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, in: Schmahl, Ludwig (Hrsg.); Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung: Integration von Migranten, Brühl 2007, S. 27-42.

Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Zimmermann-Kreher (Hrsg.): Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, Richard Boorberg Verlag 2005.

Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Harms (Hrsg.): Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, Richard Boorberg Verlag, 2. Auflage 2008.

Thiele, Carmen: Das Integrationserfordernis für Drittstaatsangehörige nach dem Zuwanderungsgesetz, in: Die öffentliche Verwaltung (DöV), 2/2007, S. 58-65.

## **Quellenverzeichnis**

### Publikationen:

BAMF: Integration in Zahlen, Dezember 2006.

BAMF: Sprachliche Bildung für Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland/Vorschläge zur Weiterentwicklung/Ergebnisbericht der Arbeitsgruppen des Bundesweiten Integrationsprogramms nach § 45 Aufenthaltsgesetz im Handlungsfeld sprachliche Bildung, März 2008.

BAMF: Schulische Bildung von Migranten in Deutschland, Working Paper 13, April 2008.

BAMF: Integrationskursgeschäftsstatistik für den Zeitraum von 01.01. bis 30.09.2008, Abfragestand: 10.11.2008.

BAMF: Das Integrationspanel/Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses, Working Paper 19, April 2008.

BMI: Neukonzeption der Migrationsberatung, Dezember 2004.

BMI: Evaluation der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz, erstellt durch Firma Rambøll Management, Dezember 2006.

BMI: Hinweise zum Richtlinienumsetzungsgesetz, Dezember 2007.

Bundesregierung: Der Nationale Integrationsplan, Juli 2007.

Innenministerium Baden-Württemberg:

Vorläufige Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz

### Internetadressen:

BAMF:

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

[www.integration-in-deutschland.de](http://www.integration-in-deutschland.de)

Bundesministerium des Innern:

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Goetheinstitut:

[www.goethe.de](http://www.goethe.de)

Statistisches Bundesamt:

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

## **Erklärung nach § 36 III APrOVwgD**

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit mit dem Thema

**Sprache als Integrationsfaktor  
Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz – die Ist-Situation in  
der Stadt Heilbronn**

selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und  
Hilfsmittel angefertigt habe.“

Langenbrettach, 24. Februar 2009 \_\_\_\_\_

